



Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet

5414-304

„Abbaugelände Dornburg-Thalheim“

Gültigkeit: ab 2016

Versionsdatum: Februar 2016, Version 3.1

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen und ersetzt die Pflegepläne für die Naturschutzgebiete „Thalheimer Kiesgrube“, „Blasiusberg“, „Westerwaldgrube bei Thalheim“ und „Dornburg“

Wetzlar, Februar 2016

Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Weilburg
Kreis:	Limburg-Weilburg
Stadt/ Gemeinde:	Dornburg
Gemarkung:	Dorndorf, Frickhofen, Thalheim und Wilsenroth
Größe:	279 ha
NATURA- Nummer:	5414-304
Maßnahmenplanersteller:	Björn Reinhardt

NSG:

Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

„Thalheimer Kiesgrube“, „Blasiusberg“, „Westerwaldgrube bei Thalheim“ und „Dornburg“

Inhalt

1. Einführung	3
2. Gebietsbeschreibung	4
2.1 Allgemeine Gebietsinformation	4
2.2 Übersichtskarte.....	5
2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten	5
2.4 Vertragsnaturschutz.....	6
2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen	6
2.6 Vorkommende Lebensraumtypen und FFH-Anhang-Arten	6
3. Leitbild und Erhaltungsziel	7
3.1 Leitbild	7
3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen	7
3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	9
3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen	10
3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für	11
FFH Anhang II- Arten	11
3.6 Sonstige bemerkenswerte Arten.....	11
3.7 Arten der Vogelschutzrichtlinie	11
3.8 Bemerkenswerte, nicht FFH relevante Biotoptypen	12
3.9 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes.....	12
4. Beeinträchtigungen und Störungen	13
4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	13
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des	14
Anhanges II.....	14
5. Maßnahmenstruktur und Karten	15
Maßnahmentyp 1:.....	16
Maßnahmentyp 2:.....	16
Maßnahmentyp 3:.....	24
Maßnahmentyp 6:.....	24
6. Planungsjournal	25
7. NSG-Verordnung	29
8. Literatur und Quellen	48

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Abbaugelände Dornburg-Thalheim“ beinhaltet folgende vier Naturschutzgebiete:

NSG „Blasiusberg“ 22,03 ha

NSG „Dornburg“ 120,91 ha

NSG „Westerwaldgrube bei Thalheim“ 9,55 ha

NSG „Thalheimer Kiesgrube“ 3,48 ha

Inklusive dieser Naturschutzgebiete umfasst das FFH-Gebiet eine Gesamtfläche von 279 ha. Die folgenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten werden in der Grunddatenerhebung (GDE) zum Monitoring und Management des FFH-Gebietes benannt:

EU-Code	FFH-Lebensraumtyp
LRT 3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
LRT 3260	Flüsse mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
LRT 6431	Feuchte Hochstaudenfluren
LRT 6510	Magere Flachland-Mähwiesen
LRT 8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald
LRT *9180	Schlucht- und Hangmischwälder
LRT *91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>

EU-Code	FFH-Anhang II Art
1166	Kammolch
1193	Gelbbauchunke
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleiben und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Bewirtschaftungsplanes bildet die Grunddatenerfassung durch das Büro Bioplan Marburg GbR (2001/2008).

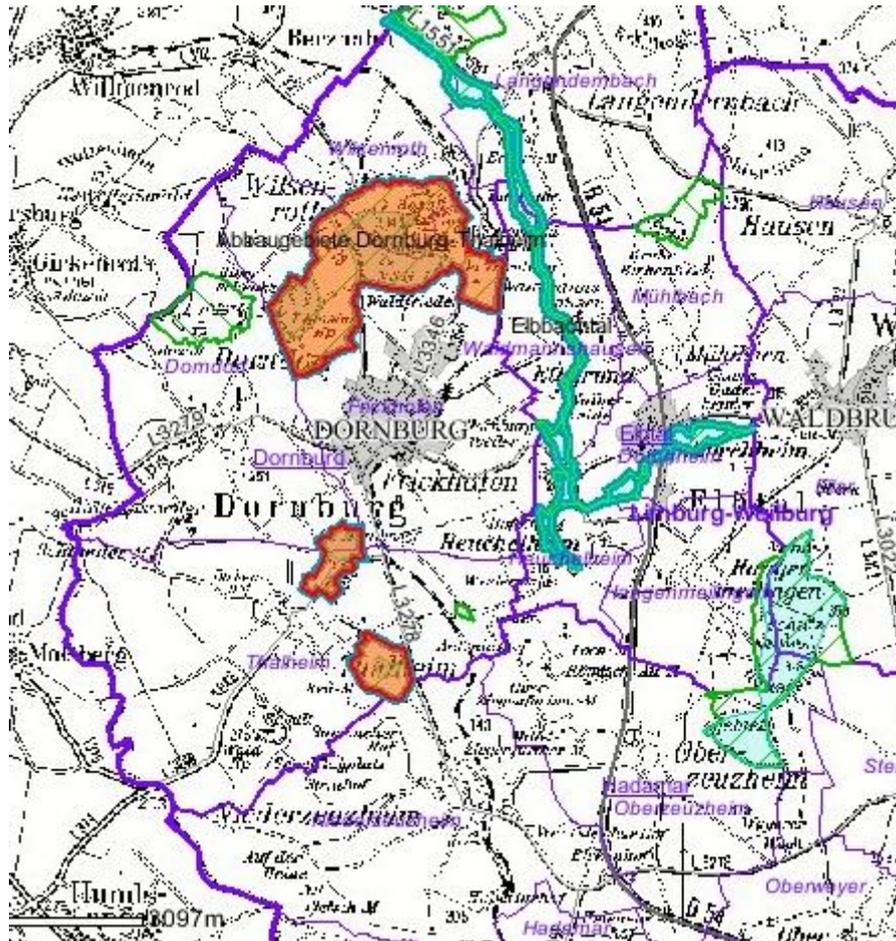
2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Obereinheit D 39 Westerwald, Untereinheit 323 Oberwesterwald. Es ist ein Mischgebiet, welches sich aus Wäldern und Wiesen zusammensetzt.

Das Höhenprofil erstreckt sich von 180m bis 420m über NN. Als geologische Ausgangsgesteine sind zu nennen: Basalt und Tuff aus dem Tertiär, alttertiärer Tonschluff sowie Sand, Kies und Mergel. Kleinflächig eingestreut finden sich devonischer Diabas und Schalstein. Solifluktionsschutt und Lößlehm bilden die Überdeckung von dem Ausgangsgestein. Die klimatischen Verhältnisse werden als Übergangszone zwischen dem als „rau“ bezeichneten Westerwald und dem „mild“ eingestuften Limburger Becken beschrieben. In der Wuchsklimagliederung wird das Gebiet von kühl bis ziemlich kühl eingestuft. Die mittlere Lufttemperatur liegt zwischen 8,0°C und 8,5°C im Jahr. Als mittleren Jahresniederschlag wird eine Niederschlagshöhe von 700mm-900mm angegeben.

2.2 Übersichtskarte



2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Abbaugelände Dornburg-Thalheim“ liegt in den Gemarkungen Dorndorf, Frickhofen, Thalheim und Wilsenroth der Gemeinde Dornburg. Es umschließt vier Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 154 ha.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Bewirtschaftungsplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Die Bewirtschaftung, die sich aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergibt, setzt das Forstamt Weilburg um. Für Verträge über die Grünlandbewirtschaftung ist der Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachbereich Landwirtschaft zuständig.

2.4 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz im Wald basiert in Hessen auf dem am 27.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in der jeweils gültigen Version.

Die Gemeinde Dornburg hat bereits 2010 einen Waldnaturschutzvertrag über ihre Flächen im Schutzgebiet abgeschlossen.

Die dort vertraglich festgelegten Maßnahmen sind bindend für den Waldeigentümer und ein Bestandteil dieses Maßnahmenplanes.

Es sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, mit weiteren Waldbesitzern einen solchen Vertrag abschließen zu können.

2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Das Gebiet ist durch den ehemaligen Abbau von Sanden, Kiesen und Basalt geprägt. Der Abbaubetrieb wurde ca. 2004 endgültig eingestellt. Dadurch sind Sekundärlebensräume entstanden, die einen hervorragenden Lebensraum für viele Amphibienarten darstellen. Durch wechselnde Nutzungen hat sich ein Flächenmosaik gebildet, das durch Strukturvielfalt besticht. Die extensiv genutzten Wiesen um den Blasiusberg bzw. zwischen diesem und der Dornburg sowie die in Kuppenlage stockenden Wälder sind die wertbestimmenden Lebensräume.

2.6 Vorkommende Lebensraumtypen und FFH-Anhang-Arten

Im FFH-Gebiet kommen acht Lebensraumtypen vor. Die Lebensraumtypen nehmen eine Gesamtfläche von ca. 59,3 ha ein. Das entspricht ca. 21,3% der Gebietsfläche.

Es wurden bei den Kartierungsarbeiten zusätzlich noch vier Anhang II-Arten festgestellt. Darüber hinaus sind folgende Anhang IV-Arten kartiert worden:

FFH Anhang IV-Arten:

- Laubfrosch
- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Wechselkröte
- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Zwergfledermaus
- Bartfledermaus
- Fransenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Braunes Langohr
- Kleiner Abendsegler

3. Leitbild und Erhaltungsziel

3.1 Leitbild

Das Gebiet ist charakterisiert durch stillgelegte Abbaugelände unterschiedlichster Art. Daneben finden sich weitgehend fischfreie Gewässer, die als Lebensräume zahlreicher Amphibiengemeinschaften dienen und mit reichem Vorkommen von Wasserpflanzen ausgestattet sind.

Die Grünlandbereiche zwischen Blasiusberg und Dornburg zeichnen sich durch großflächige, artenreiche extensiv genutzte magere Mähwiesen aus. Dort kommen zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten vor. Hervor zu heben ist vor allem das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, welcher für die Anhang II-Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling eine entscheidende Lebensgrundlage bildet.

Die Buchen-Edellaubholz dominierten Waldbestände zeichnen sich vor allem durch eine hohe Strukturvielfalt aus. Sie sind artenreich und mit Tot- und Altholz gut ausgestattet. Zahlreiche Spechte und Fledermäuse beherbergt dieser Lebensraumtyp, darunter auch die Bechsteinfledermaus.

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 3260 Flüsse mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit aquatischen Kontaktlebensräumen

LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonderer Standorte

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

EU-Code 1166 Kammolch

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und / oder strukturreiche Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

EU-Code 1193 Gelbbauchunke

- Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitats, deren Bewirtschaftung artverträglich ist
- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern

EU-Code 1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

EU-Code 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	LRT	LRT Ist 2008	LRT Soll 2018	LRT Soll langfristig
3150	Natürliche eutrophe Seen (ca. 1,2 ha)	B	B	B
3260	Flüsse mit Vegetation des Ranunculus fluitantis (ca. 0,38 ha)	B	B	B
6431	Feuchte Hochstaudenfluren (ca. 0,042 ha C) (ca. 0,01 ha B)	B/C	B/C	B/C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (ca. 7,56 ha A+B) (14,14 ha C)	A+B C	A+B C	A+B B
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	A	A	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (31,05 ha A+B) (1,84 ha C)	A+B C	A+B C	A+B C
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B	B	B
*91E0	Auenwälder	C	C	B

3.8 Bemerkenswerte, nicht FFH relevante Biotoptypen

- 01.183 Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
- 01.400 Vorwald
- 06.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 14.800 Steinbruch, Abbaustätten

3.9 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

- 01.110 Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte
- 01.173 Bachauenwälder
- 01.181 Laubbaumbestände aus (überwiegend) nicht einheimischen Arten
- 01.183 Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
- 01.220 sonstige Nadelwälder
- 01.400 Schlagfluren und Vorwald
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 03.000 Streuobst
- 04.221 kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
- 06.110 Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
- 06.120 Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
- 06.300 Übrige Grünlandbestände
- 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
- 11.140 Intensiväcker
- 14.100 Siedlungsfläche
- 14.510 Straße
- 14.520 Befestigter Weg
- 14.530 Unbefestigter Weg
- 14.900 sonstiger besiedelter Bereich

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU-Code	FFH - LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen	Fischbesatz, starkes Vorkommen der Wasserpest, Freizeitnutzung mit Hunden	entfällt
3260	Flüsse mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i>	Entfällt	entfällt
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	Kleinflächigkeit des LRT	Intensive Nutzung
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Nadelholzbestand angrenzend, Düngung benachbarter Flächen	entfällt
8150	Blockschutthalden	Beschattung und Nadelwurf durch angrenzende Lärchen, Beschattung; Verbuschung, nicht heimische Moosart → Neophyt	entfällt
9130	Waldmeister-Buchenwald	Freizeit- und Erholungsdruck, Abbaubetrieb der Steinbrüche	Zerschneidung durch Verkehrswege
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	Entfällt	Entfällt
*91E0	Auenwälder	Nicht heimische Strauch- und Baumarten	Schädliche Umwelteinflüsse durch intensive Bewirtschaftung

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1166	Kammolch	Zerschneidung durch Verkehrswege Verlandung, Fischbesatz, frühzeitiges Austrocknen, Beschattung	Entfällt
1193	Gelbbauchunke	Prädatoren, Verlandung, frühzeitiges Austrocknen,	Entfällt
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Falsche Mahdzeitpunkte, intensive Bewirtschaftung	Entfällt
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Falsche Mahdzeitpunkte, intensive Bewirtschaftung	Entfällt

5. Maßnahmenstruktur und Karten

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

1. Beibehaltung der Nutzung außerhalb Lebensraumtypen (LRT) – Maßnahmentyp 1

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen (LRT) und Arthabitatflächen

2. Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes (EZ) „B“ Lebensraumtypen (LRT) und Arten – Maßnahmentyp 2

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes (EZ) erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)

3. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes EZ „B“ Lebensraumtypen (LRT) und Arten – Maßnahmentyp 3

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EZ) „B“ von Lebensraumtypen (LRT) und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)

4. Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes EZ „B“>„A“ Lebensraumtypen (LRT und Arten– Maßnahmentyp 4

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Lebensraumtypen (LRT) und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand („B“ nach „A“)

5. Potential eines Biotoptyps (BT) zur Entwicklung Lebensraumtyp (LRT) – Maßnahmentyp 5

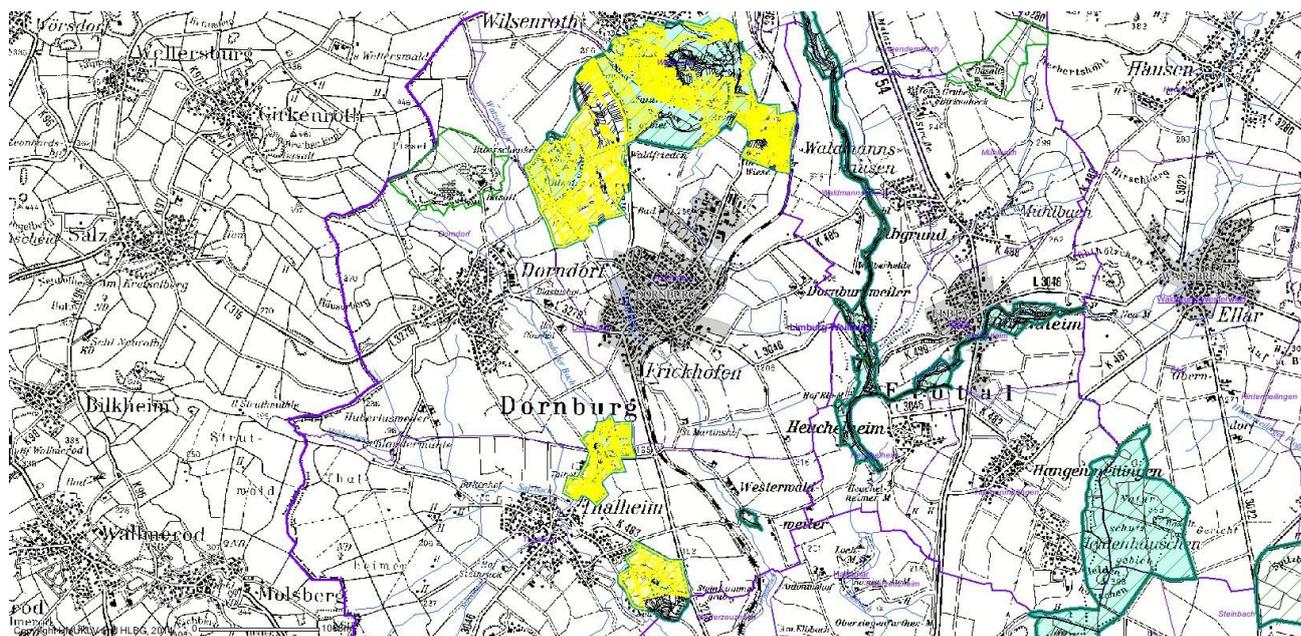
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht Lebensraumtyp-Flächen (LRT) zu zusätzlichen Lebensraumtyp-Flächen (LRT) oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach „C“)

6. Weitere Maßnahmen nach Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG VO) außerhalb Lebensraumtyp (LRT) – Maßnahmentyp 6

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen.

Maßnahmentyp 1:

16. Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung



Für die Flächen außerhalb der zu schützenden Lebensräume und Arthabitatflächen unterbleibt eine spezifizizierte Maßnahmenplanung sofern keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu erwarten ist bzw. keine Möglichkeit zur Entwicklung von LRT in einem überschaubaren Zeitraum besteht.

Maßnahmentyp 2:

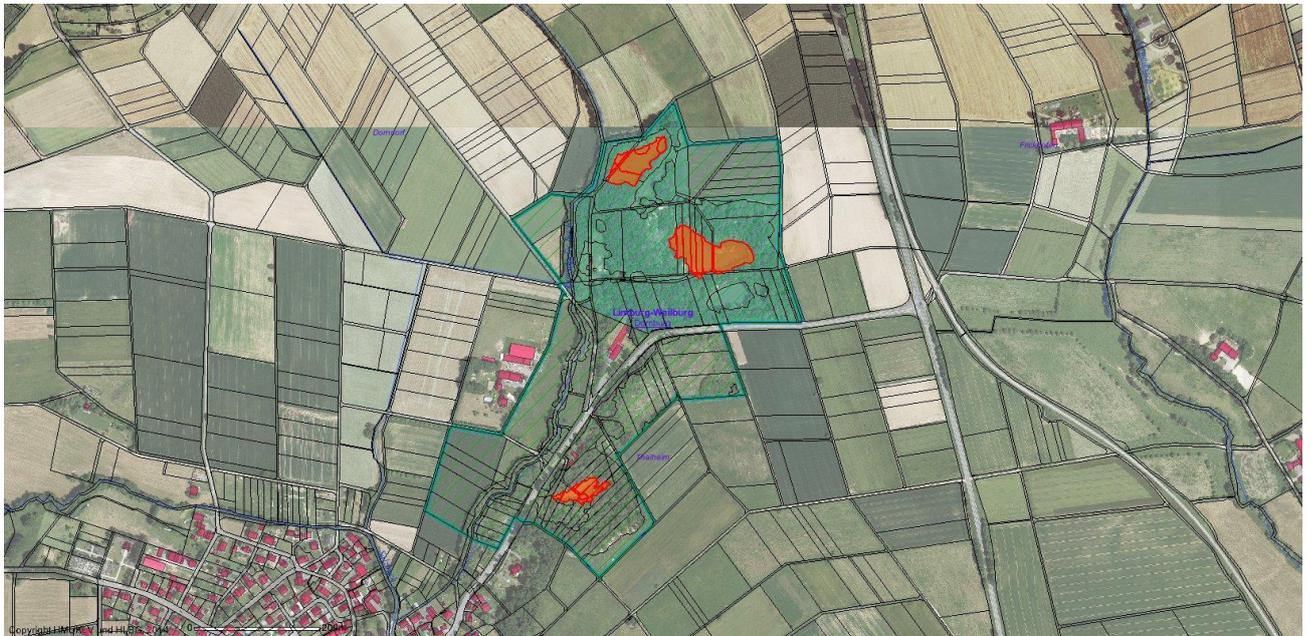
Gewährleistung des günstigen EHZ B (LRT u. Arten

04.06.05. Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/ Entschlammung)

LRT 3150 Natürlich eutrophe Seen

Diese Maßnahme betrifft den LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions)

Die Wasserpest soll periodisch entfernt werden, um das Ansiedeln heimischer Wasserpflanzen zu fördern, bzw. um deren Bestand zu erhalten.



(Quelle: Natureg, Maßnahme-Nr. 1841)

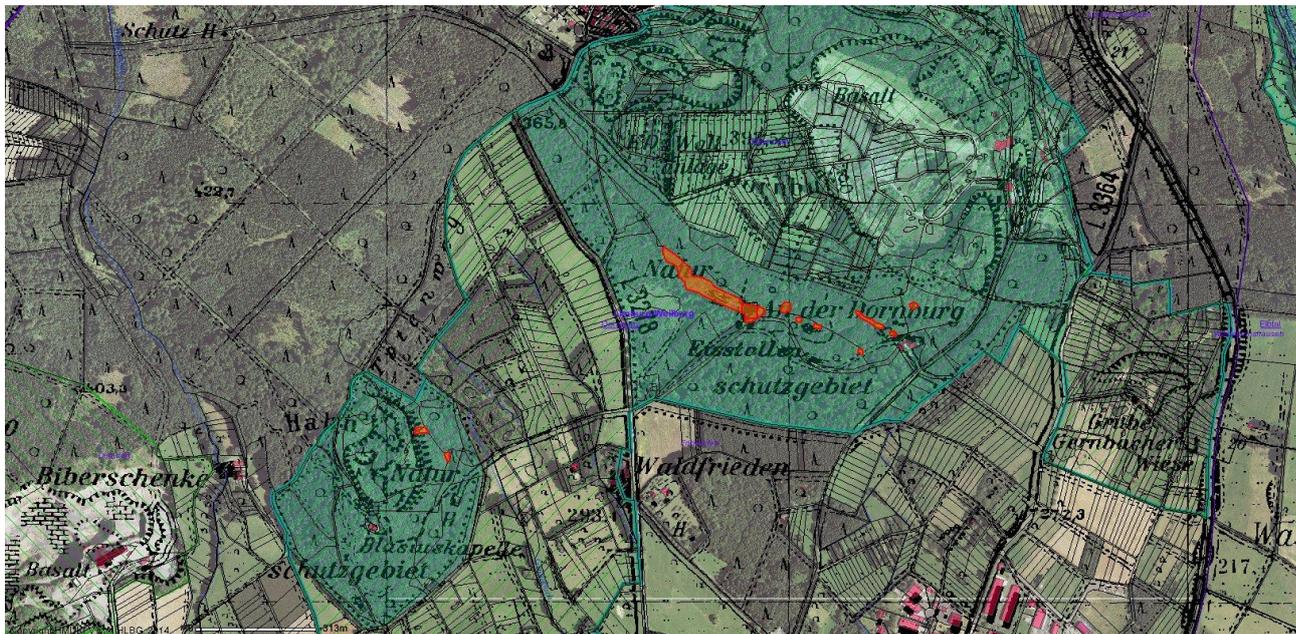
Die rot gekennzeichneten Flächen, sind die Flächen des LRT 3150 im Erhaltungszustand „B und C“. Auf diesen Flächen soll die Wasserpest entnommen werden.

02.02.01.03. Entnahme/ Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebsreife)

LRT 8150 Kieselhaltige Schutthalden

Diese Maßnahme betrifft den LRT 8150 (Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas).

Die aus den angrenzenden Waldbeständen eingewehte Nadelstreu und das Falllaub sorgen für die Bildung einer Rohhumusdecke. Vorwiegend sind die Lärchen dafür verantwortlich. Um dieses zu verhindern soll eine behutsame Entnahme des Nadelholzes stattfinden. Die Entnahme sollte schwerpunktmäßig am Südrand der großen Blockhalde laufen. Rot sind die Blockhalden dargestellt. An dessen Rändern soll das Nadelholz reduziert werden.

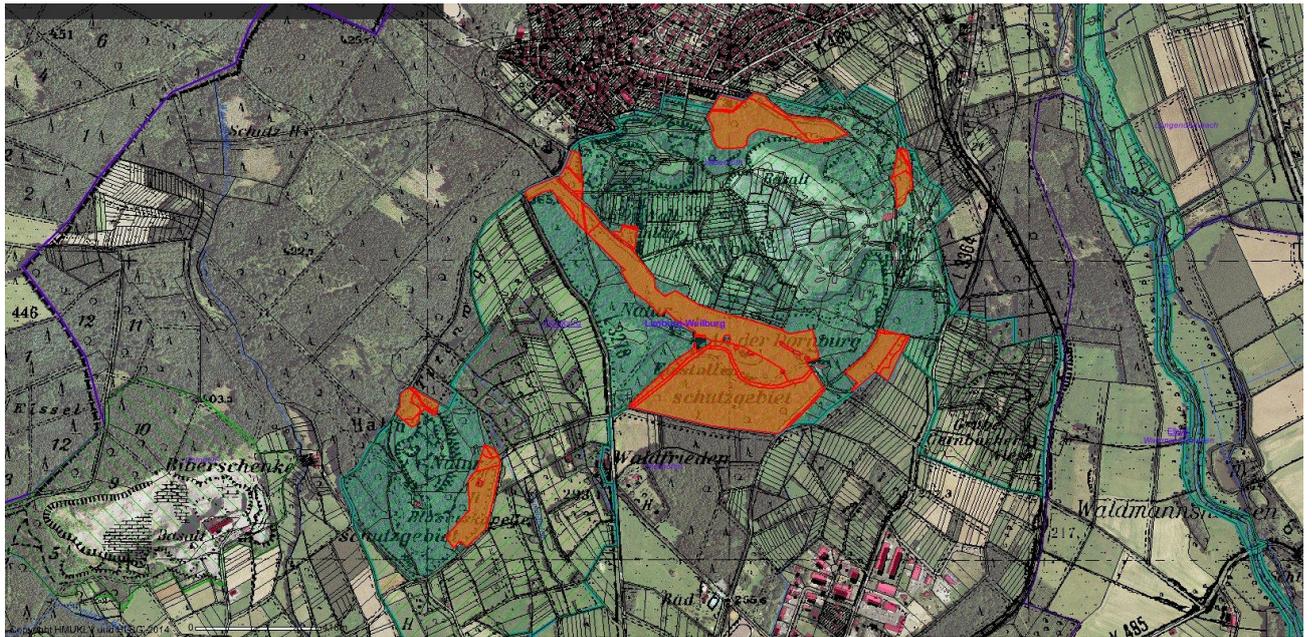


(Quelle: Natureg, Maßnahme-Nr. 1846)

02.02. Naturnahe Waldnutzung

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Der LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald Asperulo-Fagetum), hier rot dargestellt, befindet sich in einem guten bis sehr guten Zustand. Auf diesen Flächen wird seit jeher naturgemäße / ordnungsgemäße Forstwirtschaft betrieben. Dazu gehören unter anderem die Erfassung und der Schutz der Höhlenbäume und das Totholzmanagement. Die forstliche Bewirtschaftung folgt im Gemeindewald den Inhalten des Waldnaturschutzvertrages, im Staatswald den Inhalten der Naturschutzleitlinie von Hessen-Forst, in der die Kriterien der naturschutzfachlichen Bewirtschaftung unter anderem definiert sind.



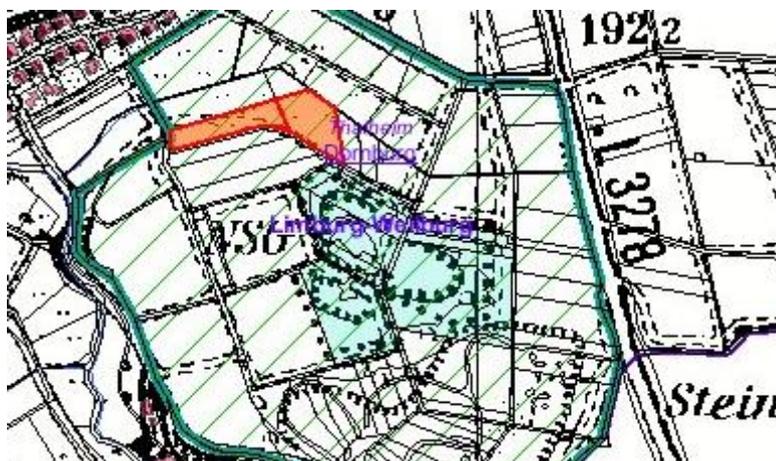
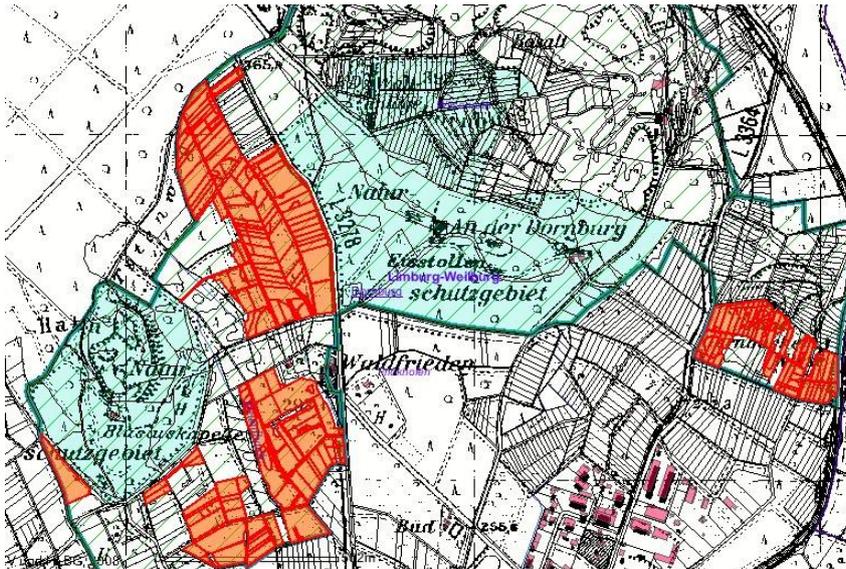
(Quelle: Natureg, Maßnahme-Nr. 1845)

01.02.01.02 Zweischürige Mahd

Artenschutzmaßnahme *Maculinea nausithous*

Diese Maßnahme betrifft die FFH-Anhang II Arten *Maculinea teleius* und *M. nausithous* und stellt eine Arterhaltungsmaßnahme dar.

Es muss eine *Maculinea* gerechte Bewirtschaftung sichergestellt werden, um die Ameisenbläulinge zu erhalten bzw. den Bestand zu entwickeln. Dies bedeutet: Keine Mahd im Zeitraum von Mitte Juni bis September. Weiterhin darf auf den Flächen im Sommer keine Standweide betrieben werden. Zum Schutz der Wirtsameisen sollte nur maßvoll gedüngt werden.



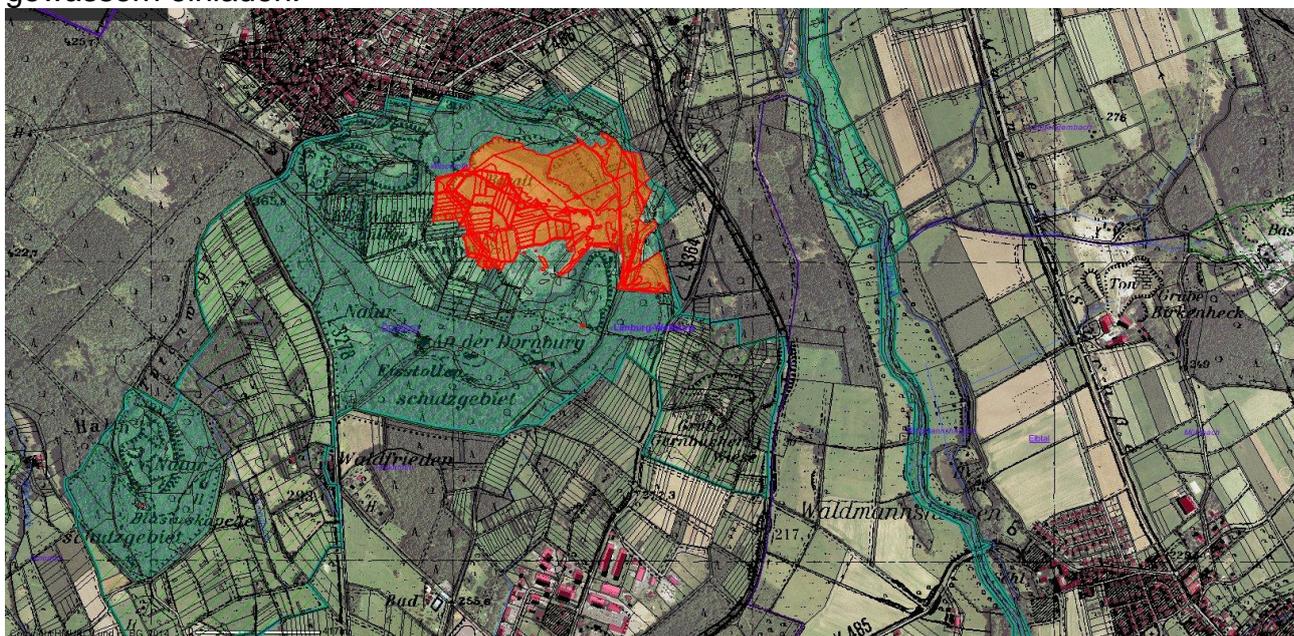
Hier muss geprüft werden, ob die Flächenbewirtschafter bereit sind, eine *Maculinea* gerechte Grünlandpflege mit sogenannten HALM-Verträgen umzusetzen.

04. Maßnahmen in/ an Gewässern

Artenschutzmaßnahme für diverse Amphibien

Die rot dargestellten Flächen sind die Flächen, die der Sicherung und Schaffung neuer Laichgewässer dienen sollen. Ein Schutzkonzept gegen den Lebensraumverlust muss entwickelt werden. Der Verlust von Lebensräumen für die Amphibien geht vorwiegend von der natürlichen Sukzession aus. Die Halden und Steilwände müssen dementsprechend turnusmäßig alternierend frei gestellt werden und neue Gewässer geschaffen werden.

Die Imitation einer Abbautätigkeit, um den Amphibien neue Brutgewässer anbieten zu können, rundet diese Maßnahme ab. Keine „chirurgischen Eingriffe“, eher großflächiges Management ist hier das Mittel der Wahl. Die Bodennarbe muss mit einer Planierraupe abgeschoben werden, um Vorwald und dichte Vegetation zu beseitigen. Durch unregelmäßige Bodenprofilierung und Verdichtung können neue Kleingewässer entstehen, die wiederum Lebensraum werden und so die Amphibien zum ständigen Wechsel zwischen den Kleingewässern einladen.



(Quelle: Natureg, Maßnahme-Nr. 1850)

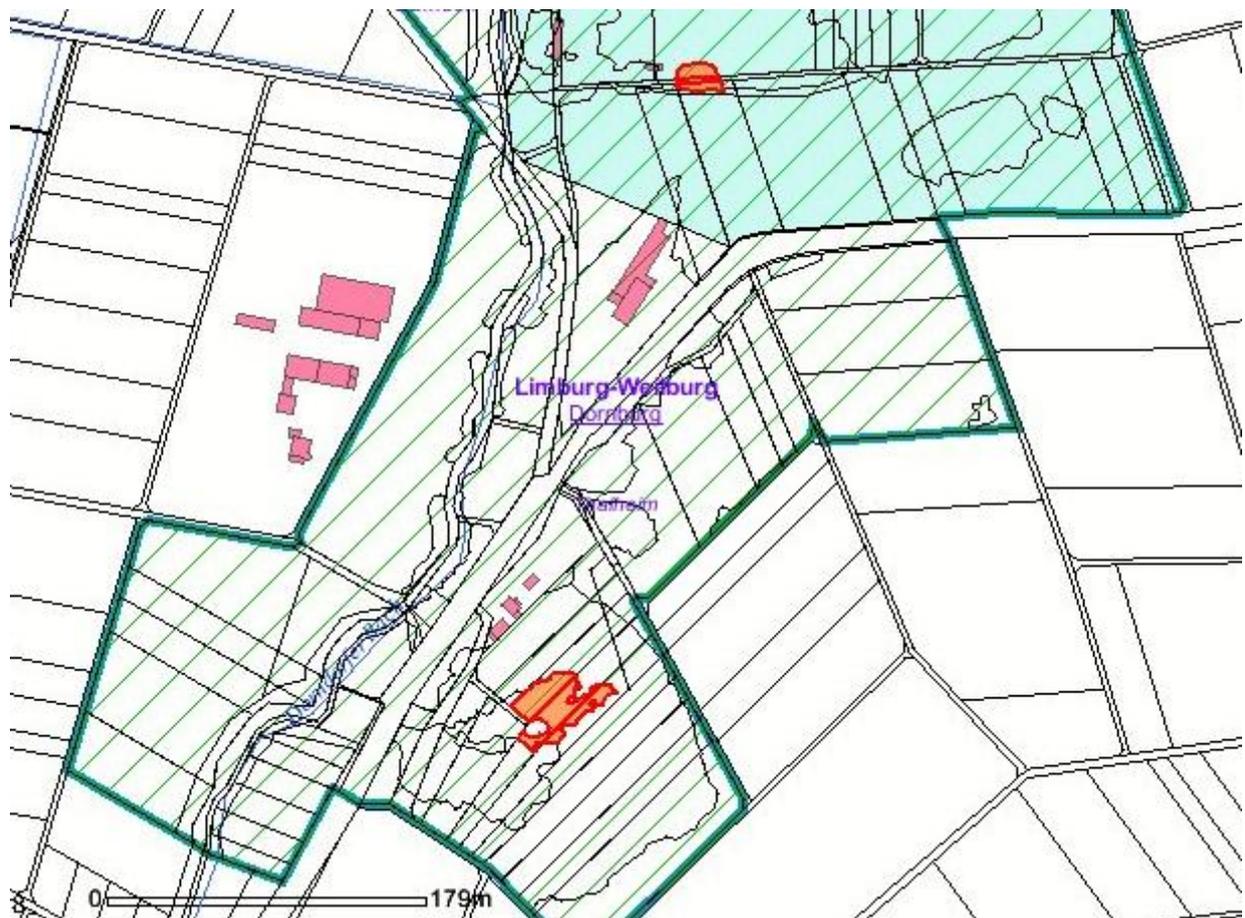


04. Maßnahmen in/ an Gewässern

Artenschutzmaßnahme für diverse Amphibien

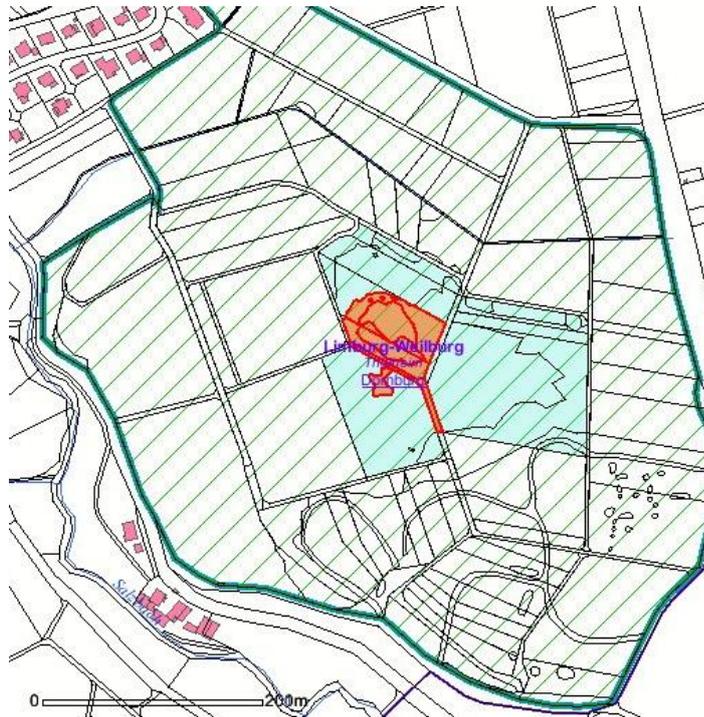
Die großen Gewässer der „Westerwaldgrube“ und der „Thalheimer Kiesgrube“ eignen sich aufgrund ihrer Habitatstrukturen teilweise für seltene Amphibienarten (Kammolch, Laubfrosch, Wechselkröte).

Das Abtrennen von kleineren Laichgewässern von den großen Grubengewässern ist eine sinnvolle Maßnahme. Wichtig hierbei ist, ein komplettes Freihalten von Fischen. Der Fischbesatz verhindert die Reproduktion o.g. Amphibien. Durch Dämme könnten Flachwasserzonen angelegt werden, um sie so vom Hauptgewässer abzugrenzen. Diese Flachwasserzonen sollen periodisch trocken fallen, so können sich auf Dauer keine Fische darin halten.



04.06.03. Unterhaltung abschnittsweise

Artenschutzmaßnahme für diverse Amphibien



Für den Kammmolch und den Laubfrosch wurde diese Maßnahme geplant. Dabei steht die Sicherung der Laichgewässer im Vordergrund.

Die Sicherung der Laichgewässer soll durch die Entwicklung eines Schutzkonzepts gegen den Lebensraumverlust erfolgen. Dieser Lebensraum ist besonders für den Laubfrosch und den Kammmolch interessant. Es handelt sich vermutlich um den letzten Lebensraum des Laubfrosches im Kreisgebiet. Von dieser Warte aus betrachtet, kommt der Sicherung ein besonderer Stellenwert zu. Die Tümpel sollten entschlammt werden und auch von der Beschattung befreit werden. Die Gehölzrücknahme soll sukzessive erfolgen. Eine Verfüllung der Gruben ist nicht zulässig bzw. sollte rückgängig gemacht werden.

6. Planungsjournal

Maßnahme Nr. ▼	Planungsraum-ID	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme		Grundmaßnahme	Größe Soll	Soll-Mengeneinheit (ME) in	Kosten gesamt Soll	Größe Ist	Ist-Kosten gesamt	Nächste Durchführung Jahr
4942	262	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung)	04.06.05.	Periodisches Entfernen der Wasserpest	Erhaltung biotopprägender Gewässerqualität -vegetation	2	ja		1,23	pauschal	1.000,00	0,00	0,00	2016
4944	262	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Dünge- und Pestizidverbot sowie Jaucheverbot	Erhalt eines günstigen Nährstoffhaushaltes, Erhalt der bestandesprägenden Bewirtschaftung	2	ja		21,71	ha	0,00	0,00	0,00	2016
4945	262	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturgemäße Waldbewirtschaftung	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände, Erhalt von Totholz, Habitatbäume, unterschiedliche Entwicklungsstufen auf einer Fläche	2	ja		32,93	ha	0,00	0,00	0,00	2016
4946	262	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entfernen von Nadelholz aus dem Randbereich der Blockhalde	Erhalt des LRT 8150	2	ja		1,21	ha	0,00	0,00	0,00	2016
4947	262	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entnahme eines Fichtenstreifens	Erhalt und Förderung von saumartigen Strukturen	2	ja		0,21	ha	0,00	0,00	0,00	2016
4948	262	Maßnahmen in/an Gewässern	04.	NSG Dornburg und Thalheimer Kiesgrube und Westerwaldgrube: Dynamisches Pioniergewässerkonzept zum Management von Amphibien, periodische Anlage und Pflege von Tümpeln und Teichen. Im NSG Dornburg fallen ab 2019 2000Euro Pflegekosten an.	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT, sowie Förderung der Amphibien	2	ja		1,00	Stk	2.500,00	0,00	0,00	2016
4949	262	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	NSG Thalheimer Kiesgrube Gehölzrückschnitt; Entschlammung	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes für den Kammolch und Laubfrosch. Reduzierung des Ufergehölzanteils.	6	ja		1,00	pauschal	1.500,00	0,00	0,00	2019
4950	262	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Infotafeln für das FFH-Gebiet	Beschilderung	6	nein		1,00	pauschal	3.000,00	0,00	0,00	2016
4961	262	Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Erhalt der Maculinea gerechten Bewirtschaftung	Erhalt des Maculinea-Vorkommens	3	ja		37,17	ha	0,00	0,00	0,00	2016

6189	262	Ausbringung von Fledermauskästen	11.01.02.01.	NSG Blasiusberg Anbringen von 5 Fledermauskästen im Altbuchenbestand Abt. 106	Fledermausschutz	6	nein	1,00	pauschal	100,00	0,00	0,00	2016
6190	262	Wald/Forstwirtschaft	02.	NSG Dornburg Entnahme von einzelner Baumanflug an der Blocküberlagerung über dem Eisstollen	Freihalten der Blocküberlagerung	6	ja	0,01	ha	0,00	0,00	0,00	2019
6191	262	Hessische Besonderheiten	17.	NSG Dornburg Verkehrssicherung um den Eisstollen	Verkehrssicherung	6	ja	0,00		0,00	0,00	0,00	2019
6192	262	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Thalheimer Kiesgrube Kontrolle und Freischneiden der Schutzgebietsbeschilderung	Erhalt der Beschilderung	6	ja	5,00	Stk	125,00	0,00	0,00	2016
6193	262	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Thalheimer Kiesgrube Beseitigung des Anfluges und der Stockausschläge auf der Magerrasenfläche am Nordrand des NSG mit FSG, Schnittgut verbrennen. Gemarkung Thalheim, Flur 42, Flurstücke 13 und 14	Erhalt des Magerrasen	6	ja	0,05	ha	0,00	0,00	0,00	2016
6194	262	Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Thalheimer Kiesgrube Entnahme von Birke und Weide am Nordrand des großen Teiches mit der Motorsäge. Gemarkung Thalheim Flur 42, Flurstück 15	Freistellen des Teiches	6	ja	0,00		0,00	0,00	0,00	2016
6195	262	Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01.	NSG Thalheimer Kiesgrube Anlage einer Tümpelkette zur Förderung der Gelbbauchunke, Gemarkung Thalheim, Flur 43, Flurstück 50	Förderung Gelbbauchunke	6	ja	1,00	Stk	400,00	0,00	0,00	2019
6196	262	Beseitigung von Ablagerungen (Mist, Müll, Schutt, Geräte u. a.)	01.11.02.	NSG Thalheimer Kiesgrube Abfuhr Mahdgut Maßnahme 3498-3500	Abfuhr Mahdgut	6	nein	1,00	pauschal	150,00	0,00	0,00	2016
6197	262	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Westerwaldgrube Kontrolle und Freischneiden der Schutzgebietsbeschilderung, Streichen der Schranke am Eingang NSG	Erhalt der Schutzgebietsbeschilderung	6	ja	1,00	pauschal	100,00	0,00	0,00	2016
6198	262	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Westerwaldgrube Freimähen der Ruderalfluren mit dem FSG bzw. Balkenmäher. Ablage des Schnittgutes am Rande der Fläche,	Bekämpfung Neophyten (Lupine und Goldrute)	6	ja	1,00	pauschal	450,00	0,00	0,00	2016

				Gemarkung Dorndorf Flur 28, Flurstück 76, 69-73										
6199	262	Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Westerwaldgrube Beseitigung von Sukzessionsgehölzen im Bereich der Laichbiotope der Kreuz- und Wechselkröte mit dem FSG. Abtragen des Schnittgutes an den Rand der Fläche. Gemarkung Dorndorf, Flur 28, Flurstücke 66/1 u. 68	Erhalt- und Förderung der Kreuz und Wechselkröte, Erhaltungszustände nicht kartiert.	6	ja	0,05	ha	0,00	0,00	0,00	2016	
6201	262	Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Westerwaldgrube Entnahme der Birke und Weide zur Lenkung der Sukzession im Steilhangbereich zwischen den beiden Teichen, Gem. Thalheim Flur 36, Flurstück 14	Offenhalten des Steilhangs	6	nein	0,10	ha	0,00	0,00	0,00	2016	
6202	262	Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Westerwaldgrube: Entnahme einzelner stärkerer Birken und Weiden am Ufer des mittleren Teiches. Seitliche Ablagerung des Schnittgutes, da Abtransport nicht möglich	Biotoppflege	6	ja	0,00		0,00	0,00	0,00	2016	
6228	262	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Blasiusberg Kontrolle und Freischneiden der Schutzgebietsschilder, Pfostenerneuerung	Kontrolle, Erhalt der Beschilderung, Besucherlenkung	6	ja	5,00	Stk	100,00	0,00	0,00	2016	
6229	262	Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Blasiusberg Mahd der Magerrasenflächen in dem unteren Bruch mit dem Freischneidegerät, Abräumen und Abfuhr Abt. 106, Gemarkung Frickhofen, Flur 1, Flst. 43/2	Erhalt Magerrasen, Steinbruchsohle	6	nein	1,00	pauschal	1.800,00	0,00	0,00	2016	
6230	262	Wald/ Forstwirtschaft	02.	NSG Blasiusberg Entnahme einzelner Bäume und Sträucher zur Erhaltung der Blockschutthalde vor der unteren Magerrasenfläche bis zur Schranke Flur 1, Flst 43/2	Erhalt Besonnung Blockschutthalde	6	ja	0,10	ha	100,00	0,00	0,00	2016	
6231	262	Verkehr und Energie	10.	NSG Blasiusberg Verkehrssicherung entlang des Pilgerweges zur Blasiuskappelle, Abt. 107 A	Verkehrssicherung	6	ja	0,00		0,00	0,00	0,00	2019	
6232	262	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstal-	14.	NSG Dornburg Kontrolle und	Erhalt und Kontrolle der	6	nein	4,00	Stk	200,00	0,00	0,00	2016	

		tungen und Tafeln, Schulungen)		Freischneiden der Schutzgebietsschilder	Schilder, Anstrich der Informationstafel am Keltenwall									
6233	262	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Thalheimer Kiesgrube Mahd der Lupine/Goldrute während der Blütezeit	Bekämpfung Neophyten	6	ja	1,00	pauschal	100,00	0,00	0,00	2016	
6234	262	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Thalheimer Kiesgrube Extensive Mähwiesennutzung, Gemarkung Thalheim, Flur 43, Flurstück 52	Erhalt extensives Grünland	6	ja	0,00	ha	0,00	0,00	0,00	2016	
6235	262	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Thalheimer Kiesgrube Freimähen der ruderalen Grasfluren mit dem FSG, seitliche Ablagerung des Schnittgutes zur Freistellung der Tümpelkette im Südwesten, Gemarkung Thalheim, Flur 43, Flurstück 40, 50tlw.	Freistellen der Tümpelkette	6	nein	1,00	pauschal	350,00	0,00	0,00	2016	
6751	262	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Beibehaltung der bisherigen ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft	Erhalt der bisherigen Bewirtschaftung	1	ja	0,00		0,00	0,00	0,00	2016	
14852	262	spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	NSG Thalheimer Kiesgrube Bewässerung der Unkeltümpel	Schutz und Erhalt der Amphibien	6	ja	1,00	pauschal	333,20	0,00	0,00	2016	
14853	262	spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	NSG Thalheimer Kiesgrube Erhalt der Unkenlöcher durch Einbringen von Ton	Die Tümpel wurden gegen Versickern abgedichtet	6	ja	1,00	pauschal	249,90	0,00	0,00	2016	
14854	262	spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	NSG Westerwaldgrube Erhalt der Unkenlöcher	Einbringen von Ton in die Unkenlöcher zum Zwecke der Abdichtung	6	ja	1,00	pauschal	124,95	0,00	0,00	2016	
14870	262	Einstellung/Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung	06.01.	NSG Dornburg Beseitigung illegal angebrachter Kletterhaken	Stilllegung der Kletterpfade im NSG	6	nein	1,00	pauschal	3.000,00	0,00	0,00	2016	
14871	262	Einstellung/Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung	06.01.	NSG Dornburg Motocrosstrails mit Baumkronen etc. veröden	Widerrechtliches Befahren des NSG unterbinden	6	nein	500,00	pauschal	0,00	0,00	0,00	2016	

7. NSG-Verordnung

Nr. 6

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 317

b) über 20 PS — neu —	DM 5,00
c) Anhänger wie unter 3.	
7. Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge	
a) Zugmaschinen im landwirtschaftlichen Einsatz	DM 2,50
b) Anhänger	DM 3,50
c) Mährescher oder ähnlich schwere landwirtschaftliche Maschinen	DM 5,00

VI. Fahrgeldbefreiungen und -ermäßigungen

1. Vom Fahrgeld sind befreit:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird;
 - b) die mit Dienstaussweis versehenen Bediensteten des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie, des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, des Regierungspräsidenten Kassel, des Wasserwirtschaftsamtes Kassel und der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen;
 - c) die Begleitpersonen oder der Führerhund eines Blinden und der Krankenfahrstuhl eines Gehbehinderten;
 - d) Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz nebst den dazugehörigen Begleitmannschaften;
 - e) Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
2. Fahrgeldermäßigungen
Das Fahrgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflgefahrten beträgt bei gemeinsamer Über-

fahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fahrgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fahrgeldes.

VII. Zusätzliche Bestimmungen

1. Bei Nacht, Hochwasser und Treibeis wird das doppelte Fahrgeld erhoben.
2. Als Nacht gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 bis 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 18.00 bis 7.00 Uhr.
3. Die Hochwassergrenze wird durch einen Markpfahl oder in anderer Weise durch das zuständige Wasser- und Schiffsamt bezeichnet.
4. Die Bestimmungen nach Abschn. VI (Fahrgeldbefreiungen und -ermäßigungen) gelten nicht für Fahrten bei Nacht (Ausnahme Abschn. VI.1.d).

VIII. Schlußbestimmungen

1. Die festgesetzten Fahrgelder sind Festpreise. In den in diesem Tarif ausgewiesenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.
2. Gebührenabweichungen im Widerspruch zu preisrechtlichen Bestimmungen sind nach § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) i. d. F. des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) strafbar.
3. Dieser Tarif tritt am 1. Februar 1986 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt tritt der Tarif für die hessischen Fährten an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen vom 1. August 1978 (StAnz. S. 1774) außer Kraft.
4. Dieser Tarif wird für das Land Hessen durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik festgesetzt.

169 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blasiusberg“ vom 20. Januar 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Blasiusberg nordwestlich Frickhofen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Blasiusberg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen „Hahnwald“, „Blasiusberg“, „Kirchenweg“ und „Hafer Stück“ in der Gemarkung Frickhofen der Gemeinde Dornburg im Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 22,0308 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Blasiusberg als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum einer durch ihre bemerkenswerte Artenvielfalt gekennzeichneten Insektenfauna zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessi-

- sche Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brschflächen umzubrechen oder zu nutzen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3

- Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dornburg, dem Hochbehälter und der Zu- und Falleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Zulassung;
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung der religiösen Stätten im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Nutzung;
 4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

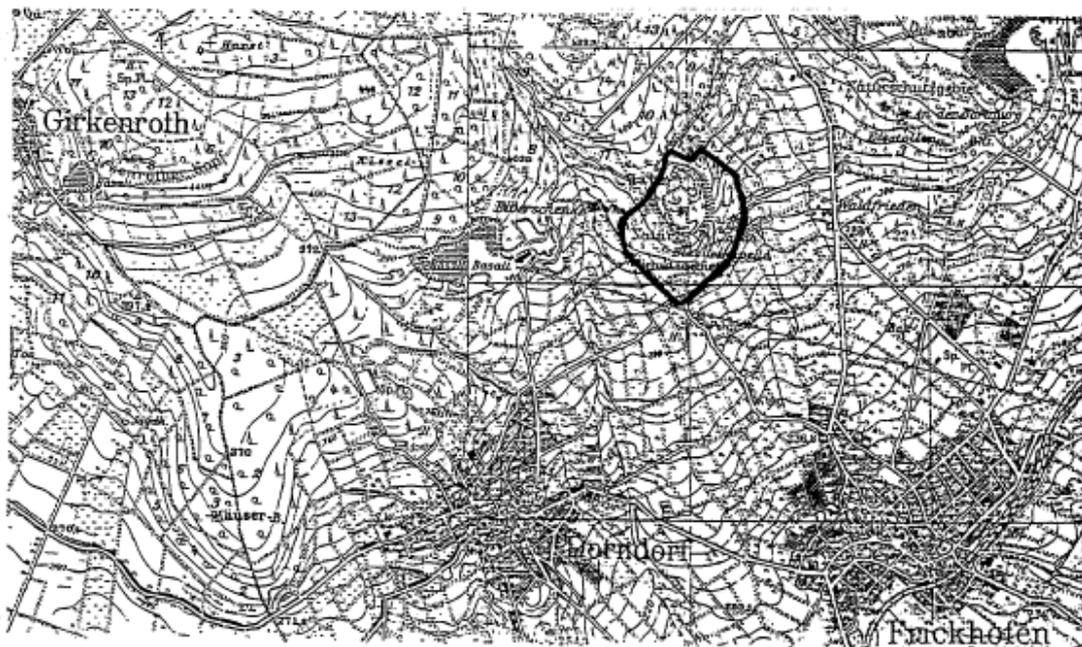
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser und Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Brachflächen umbricht oder nutzt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).



Darmstadt, den 20.1.1986

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5414 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Blasiusberg"



Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-R 21.1 - b 5

[Handwritten signature]
(Dumm)

§ 7

Die „Polizeiverordnung über das Naturschutzgebiet Blasiusberg im Kreise Limburg a. d. L.“ vom 7. Februar 1927 (ABl. Preuß. Reg. zu Wiesbaden S. 27) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. Januar 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 6/1986 S. 317

170 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungsgemeinde bei Zennern“

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel vom 26. November 1985 (StAnz. S. 2226)

In der o. a. Verordnung muß § 4 wie folgt lauten:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Kanin in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar.

Die Redaktion

171

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Fragen“ FS — 547

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Praxis mit sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen zu tun haben.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Gesetzliche und tarifliche Grundlagen
- Finanzierung
- Einzelversicherungsverhältnisse
- Versicherungsfähigkeit/Versicherungspflicht in der Zusatzversicherung
- Überleitungen
- Erstattungen
- Bestimmen des zusatzversorgungsrechtlichen Entgeltes
- Ende der Pflichtversicherung
- Rentenarten
- Voraussetzungen für die Leistungsarten
- Berechnen einer Versorgungsrente
- Versorgungsausgleich

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 8 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen, jeweils von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Dienstag, 15. April 1986,
Dienstag, 22. April 1986.

Referentin: Friedel P e r s c h, Magistratsoberrätin.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 64,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen zugestellt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 28. Januar 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 6/1986 S. 319

172

Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Informations- und Kommunikationstechnologie“ — neue Dienstleistungsangebote der Deutschen Bundespost für die öffentliche und private Verwaltung — FS — 558

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einen Überblick über den genannten Themenbereich verschaffen wollen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Erläuterungen des Kommunikations- bzw. Telekommunikationsprozesses
- Betrachtung der heute gebräuchlichen Möglichkeiten der Telekommunikation wie Telefon und Telex
- Technische Erläuterungen der Übertragungsarten und -wege (Schmalband, analog, digital)
- Neuere Kommunikationsendgeräte und ihre Verwendungsmöglichkeiten (Telefax, Teletex, BTX)
- Datenkommunikation (intern und extern)
- Absehbare künftige Entwicklung ISDN (Verknüpfung im Schmalband, Kupfer oder Glasfaser) Breitband — (Bigfon) ISDN Glasfasertechnik

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils von 8.00—13.15 Uhr (6 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Mittwoch, 16. April 1986,
Mittwoch, 23. April 1986.

Referenten: Bernd L a t k a, Amtmann,
Klaus P a p e, Magistratsoberrat.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 96,— DM. Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen zugestellt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 28. Januar 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 6/1986 S. 319

BUCHBESPRECHUNG

Rettungsfahrzeuge. Von der Krankenkutsche zum Notarztwagen. Von Manfred G i h l. Kohlhammer Edition Feuerwehr, 1. Aufl., 1985, 148 S., 15 Abb., 315 Fotos (238 farbig), Ln., 89,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 82.

Der Verfasser, bundesweit in Fachkreisen bekannt und geschätzt als versierter Fachmann auf dem Gebiet der Feuerwehrfahrzeug-Technik, hat sich in diesem Buch mit dem Spezialbereich der fahrzeugtechnischen Ausstattung im Rettungsdienst und Krankentransport auseinandergesetzt.

Der Darstellungszeitraum beginnt etwa um die Jahrhundertwende und reicht bis zur heutigen Zeit. Der Untertitel „Von der Krankenkutsche zum Notarztwagen“ symbolisiert in Verbindung mit den zahlreichen Abbildungen die wechselvolle Entwicklung der Fahrzeugtechnik, die durch die beiden Weltkriege und Ende der 50er Jahre mit dem Beginn der Entwicklung der Notarztwagen starke Veränderungen erfuhr.

Der Verfasser versteht es sehr gut, das Thema in Abschnitten zu erfassen und abzuhandeln, so daß auch der nichtfachmännliche Leser sich ein abgerundetes Bild machen kann. In 13 Kapiteln wird von den Anfängen eines geordneten Rettungsdienstes bis zu Sonderfahrzeugen für viele Zwecke anschauliche Technikgeschichte auf dem Fahrzeug-Sektor des Rettungswesens geboten.

Branddirektor Hermann R o s e

Artikel 30

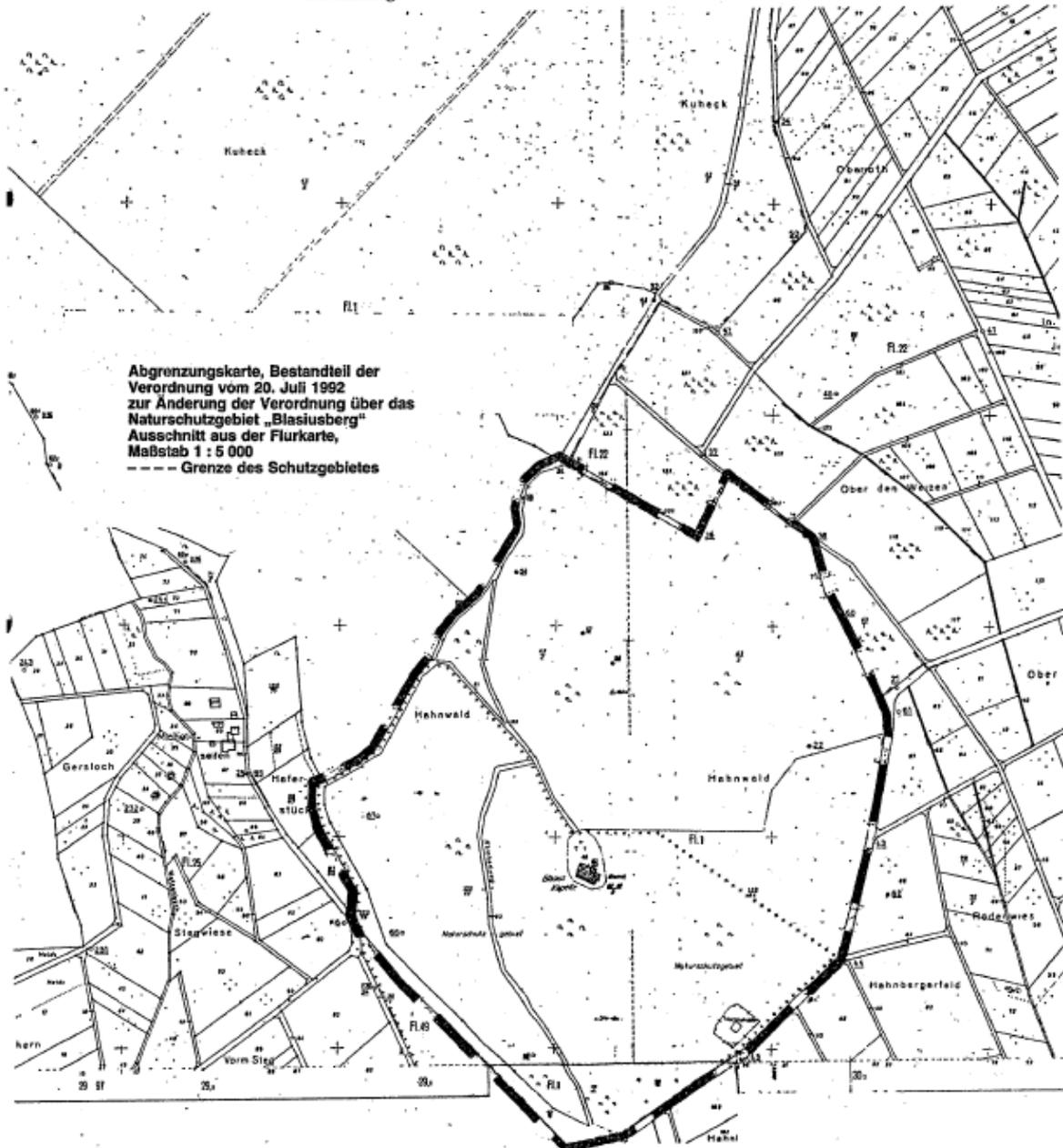
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blasiusberg“ vom 20. Januar 1986 (StAnz. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



554 KASSEL**Änderung der Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Elmshagen im Landkreis Kassel**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in der Gemeinde Elmshagen, Landkreis Kassel,

der Wohnplatz „Breitenbacher Weg (E. H.)“ aufgehoben und der Wohnplatz „Forsthaus“ in „Am Forsthaus“ umbenannt.

Kassel, 25. 4. 1963

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08 01
St.Anz. 22/1963 S. 624

555**Prüfungsausschuß für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr**

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr für den Regierungsbezirk Kassel habe ich um ein weiteres Jahr bis zum 31. 3. 1964 verlängert.

Kassel, 3. 4. 1963

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 1 12 A
St.Anz. 22/1963 S. 624

556**Aufhebung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Marburg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1963 folgende Wohnplätze aufgehoben:

Gemeinde	Wohnplatz
Langendorf	Heidehaus
Stausebach	Jagdhaus
Warzenbach	Ernst Siebenhaus.

Kassel, 25. 4. 1963

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08 01
St.Anz. 22/1963 S. 624

557 WIESBADEN**Bekanntmachung über die Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes „Dornburg“**

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten wird auf Antrag der Firma Westerwaldbrüche — Zweigniederlassung der Basalt AG — Marienberg/Westerwald, die nordöstliche Grenze des Naturschutzgebietes „Dornburg“ zurückverlegt.

Diese Grenze verläuft nunmehr von dem im Lageplan kenntlich gemachten Ausgangspunkt A (südöstlich der Flurbezeichnung „Dillgesheck“) auf Plateauhöhe nach Westen zu Punkt B, schwenkt dann im spitzen Winkel in nordöstlicher Richtung nach Punkt C hin und trifft entlag des in west-östlicher Richtung verlaufenden Weges im Punkt D die alte Naturschutzgrenze. Der genaue Grenzverlauf des Schutzgebietes ergibt sich aus der beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberster Naturschutzbehörde niedergelegten Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Planzeichnung befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei der Bundesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn, beim Kreisausschuß des Landkreises Limburg als unterer Naturschutzbehörde und bei mir.

Die Änderung der Schutzgrenze des Naturschutzgebietes „Dornburg“ tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
III 7a — 1 — Nr. 16 63
Az. 46b — 12 — 09
St.Anz. 22/1963 S. 624

558**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Niederscheid, Dillkreis**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 8. April 1963 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Niederscheid, Dillkreis, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 102 63
St.Anz. 22/1963 S. 624

559**Einrichtung des Wohnplatzes „Am Zugmantel“ in Orlen, Untertaunuskreis**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Orlen, Untertaunuskreis, der Wohnplatz „Am Zugmantel“ eingerichtet.

Wiesbaden, 7. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 2 — 3 — 3k 08 05 — 861 63
St.Anz. 22/1963 S. 624

560**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Salmünster in Salmünster, Landkreis Schlüchtern**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 10. April 1963 beschlossenen Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Salmünster in Salmünster, Landkreis Schlüchtern die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 6. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 97 63
St.Anz. 22/1963 S. 624

561**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Burg**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 8. März 1963 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Burg die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 101 63
St.Anz. 22/1963 S. 624

562**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Pfaffenwiesbach**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 30. März 1963 beschlossenen Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Pfaffenwiesbach die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 8. 5. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 100 63
St.Anz. 22/1963 S. 624

776

Wohnplatzverzeichnis;

Auf Antrag der Gemeinde Kirtorf, Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Dammeshof“
„Schmittshof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 19. Juli 1984

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k — 08 — 11 — 09

St.Anz. 32/1984 S. 1505

777

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 2. Mai 1984 (St.Anz. S. 1051)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 25—174 ist wieder aufgefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Gießen, 17. Juli 1984

Der Regierungspräsident

13 S — 7 d 14 01 — 2 —

St.Anz. 32/1984 S. 1505

778

Vorhaben des Kreis Ausschusses des Lahn-Dill-Kreises, 6330 Wetzlar

Der Kreis Ausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 5, 6330 Wetzlar, hat Antrag auf Erteilung einer Im-

misionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage mit $N_1 = 2 \times 98,5 \text{ m}^3$ unterirdisch, Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 74/34, gestellt. Die Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 16. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. August 1984 bis 15. Oktober 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Stüdanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 116, und der Stadverwaltung Wetzlar, Hausergasse 17, 6330 Wetzlar, Offenlegungsraum, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslagenstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 29. Oktober 1984 bestimmt. Er findet in 6330 Wetzlar, Hausergasse 17, Sitzungssaal, um 10.00 Uhr statt. Gesonderte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 23. Juli 1984

Der Regierungspräsident

32 — 53e 621 — KKH Wetzlar

St.Anz. 32/1984 S. 1505

779

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thalheimer Kiesgrube“ vom 19. Juli 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die südwestlich von Thalheim gelegene Kiesgrube wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Thalheimer Kiesgrube“ liegt in den Fluren „Vorn auf Stuhl“ und „Hinten auf Stuhl“, Gemarkung Thalheim, Gemeinde Dornburg, Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 3,4762 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Kiesgrubengelände mit seinen Teichen, Tümpeln und Flachwasserzonen als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Amphibien- und Reptilienarten langfristig zu sichern. Auch ist die Erhaltung des Gebietes auf Grund seiner Bedeutung für seltene feuchtländgebundene Vogelarten, die hier ein geeignetes Rückzugsgebiet vorfinden, dringend geboten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12

Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu Ingeren, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserverfahren aller Art einschließlich Surfboards und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die Nutzung der Kieslagerstätte im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, soweit die Schutzwürdigkeit nicht beeinträchtigt wird;
- 2. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme von Gesellschaftsjagden.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufgestellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Juli 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 32/1984 S. 1505

780

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29. Mai 1984 (StAnz. S. 1204, 1266)

hier: Berichtigung;

In der o. a. Verordnung muß es richtig wie folgt heißen:

§ 4 Nr. 1 „die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen“.

Darmstadt, 19. Juli 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
9 - 46 d 04/01 - P 1

StAnz. 32/1984 S. 1507

BUCHBESPRECHUNGEN

Steuergesetzgebende Staatsgewalt und Grundrechtsschutz des Eigentums. Versuch einer rechtsdogmatischen Einordnung des Steuerrechts in die grundgesetzliche Eigentumsgarantie. Von Reg. Rat Dr. Herbert Draschka. 1982, 217 S., kart., 48,- DM. Schriftenreihe Finanzrecht und Staatsverfassung, Heft 21. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, 6900 Heidelberg.

Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht von Politikern, Fachleuten oder sonst Interessierten bzw. Betroffenen auf den wachsenden Steuerdruck hingewiesen und eine Senkung der Steuerbelastung gefordert wird. Das ist — wer sieht schon gern und hohe Steuern? — nicht nur eine vordergründige wie auch verständliche Forderung, sondern vielmehr eine verfassungsrechtliche Frage: Wo liegt die Grenze der Belastbarkeit?

Unser Grundgesetz enthält für den Bereich der Steuern eingehende Kompetenz- und Organisationsnormen, den Steuerbürger aber, um dessen Geld es doch letztlich geht, erwähnt es nur an ganz verstreuter Stelle: Bei der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern sollen deren Deckungsbedürfnisse so aufeinander abgestimmt werden, daß auch „eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden ... wird“ (Art. 105 Abs. 3 Nr. 2).

Der Verfasser hat es unternommen, die Grenzen der Steuergewalt des Staates an der verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsgarantie zu orientieren. Im Schrifttum ist zwar allgemein anerkannt, daß diese Eigentumsgarantie den Steuerzriff des Staates begrenzt oder zumindest begrenzen kann, ein Konsens in den dogmatischen Grundfragen aber ist nicht zu erkennen. Das Werk des Verfassers ist nun die erste grundlegende Darstellung dieser Thematik. Seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion über Steuerreformen, für die Entwicklung des Verfassungsrechts wie auch für eine zukunftsorientierte Steuerpolitik kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Vor dem historischen Hintergrund der Entstehung staatlichen Besteuerungsrechts sowie der strukturellen Veränderungen staatsrechtlicher und gesetzgebungspolitischer Verhältnisse zeigt der Verfasser den grundlegenden Wandel der Besteuerung im modernen Staat in den Folgen des Einsatzes der Steuer als Gestaltungsmittel zu sozial- und wirtschaftspolitischen Zwecken auf. Dieser Wandel forderte eine Neuorientierung staatlicher Steuergewalt an der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie. Dabei stellt der Verfasser zur Bestimmung der verfassungsmäßigen Grenzen der Steuergewalt speziell auf die Tarifgestaltung des geltenden Einkommensteuerrechts ab, entwickelt zur verfassungsrechtlichen Begrenzung staatlicher Steuergewalt theoretisch abgesicherte Grundkonzeptionen und vermittelt die Einsicht in die Rechtfertigung einer Neuorientierung. Damit ist das Werk auch eine die Zukunftsaufgaben des Staates, insbesondere der Steuergesetzgebung, beschreibende Arbeit.

Die vorliegende Schrift sollte daher eigentlich Pflichtlektüre für alle Mitglieder von Finanzausschüssen der gesetzgebenden Organe wie auch der zuständigen Steuer- und Verfassungsreferenten in den Fi-

nanzministerien von Bund und Ländern werden! Dann könnte vielleicht vermieden werden, daß sich auch das Abgabenerfindungsrecht des Gesetzgebers auf Abwege begibt, wie dies beispielsweise zu einer quasi-Steuer-Zwangsanleihe durch die Ende 1982 geschaffene Investitionsbeihilfenabgabe führte und jetzt das Bundesverfassungsgericht beschneidet. Hätte der Verfasser eine solche Entwicklung geahnt, wäre er bei seiner Untersuchung des verfassungsrechtlichen Steuerbegriffes bestimmt auch stärker auf solchen Wildwuchs steuerrechtlicher Sonderabgaben eingegangen.

Das alles unterstreicht die aktuelle und zukunftsorientierte Bedeutung der Thematik, die Kompetenz der steuergesetzgebenden Gewalt „nicht zum Schicksal des freiheitlich demokratischen Sozialstaats werden zu lassen“.

Ministerialrat Günther R u d o l p h

Vorbeugender Brandschutz. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB), Bonn, bearbeitet von Dipl.-Chem. K. Müblich. Loseblattwerk, 36. Liefg., 194,91 DM inkl. MwSt. ohne Porto; Grundwerk 78,- DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden.

Die 26. Ergänzungslieferung — Teil 2 — bringt die Loseblattsammlung auf den Stand von August 1983.

Diese Lieferung erfüllt wiederum wie ihre Vorgänger Austauschblätter für neu gefaßte brandschutztechnische Bestimmungen und ergänzende Blätter mit neu erschienenen Vorschriften, wobei die letzteren soweit möglich zur Begrenzung des Umlanges der Sammlung als Auszüge gebracht werden. Sie bringt solche für den Brandschutz in Backbetrieben, Gestein-, Gestein- und Papierindustrie, für Kühlhäuser, Trockner der Glas-, Keramik- und Papierindustrie, für Kühlhäuser und Explosionschutzmaßnahmen bei der Verwendung von Klebstoffen. Für das spezielle Gebiet der Kernkraftwerke und -reaktoren ist eine Zusammenstellung der bisher erdientenen „Sicherheitsvorschriften“ mit Fundstellenangaben enthalten; einige der neuen Regeln (GVA) mit Fundstellenangaben enthalten; einige der neuen Regeln (GVA) mit Fundstellenangaben enthalten; einige der neuen Regeln (GVA) mit Fundstellenangaben enthalten. Darüber hinaus beinhalten die Vorschriften über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, über Löschmittelranganlagen, Verbrennungskraftmaschinen sowie der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn mit Auszügen aus deren Anlagen ebenso wie von Sicherheitsvorschriften in Häfen u. ä. bel.

Sicherheitsvorschriften in Häfen u. ä. bel. Ein Überblick über die Blätter dieser Lieferung zeigt den Anwendern deutlich, daß diese betriebliche brandschutztechnische Risiken anpricht und damit den Wert der laufenden Ergänzungen und des Gesamtwerks besonders charakterisiert.

Brandoberrat Hermann R o s e

724

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

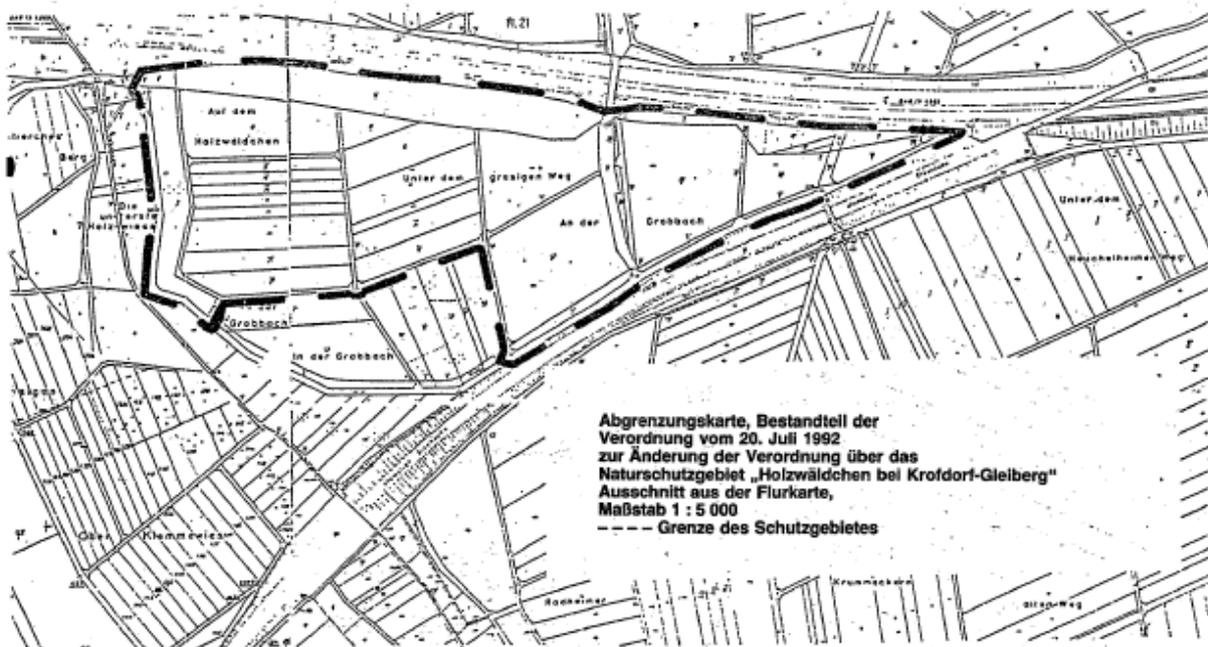
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Artikel 32

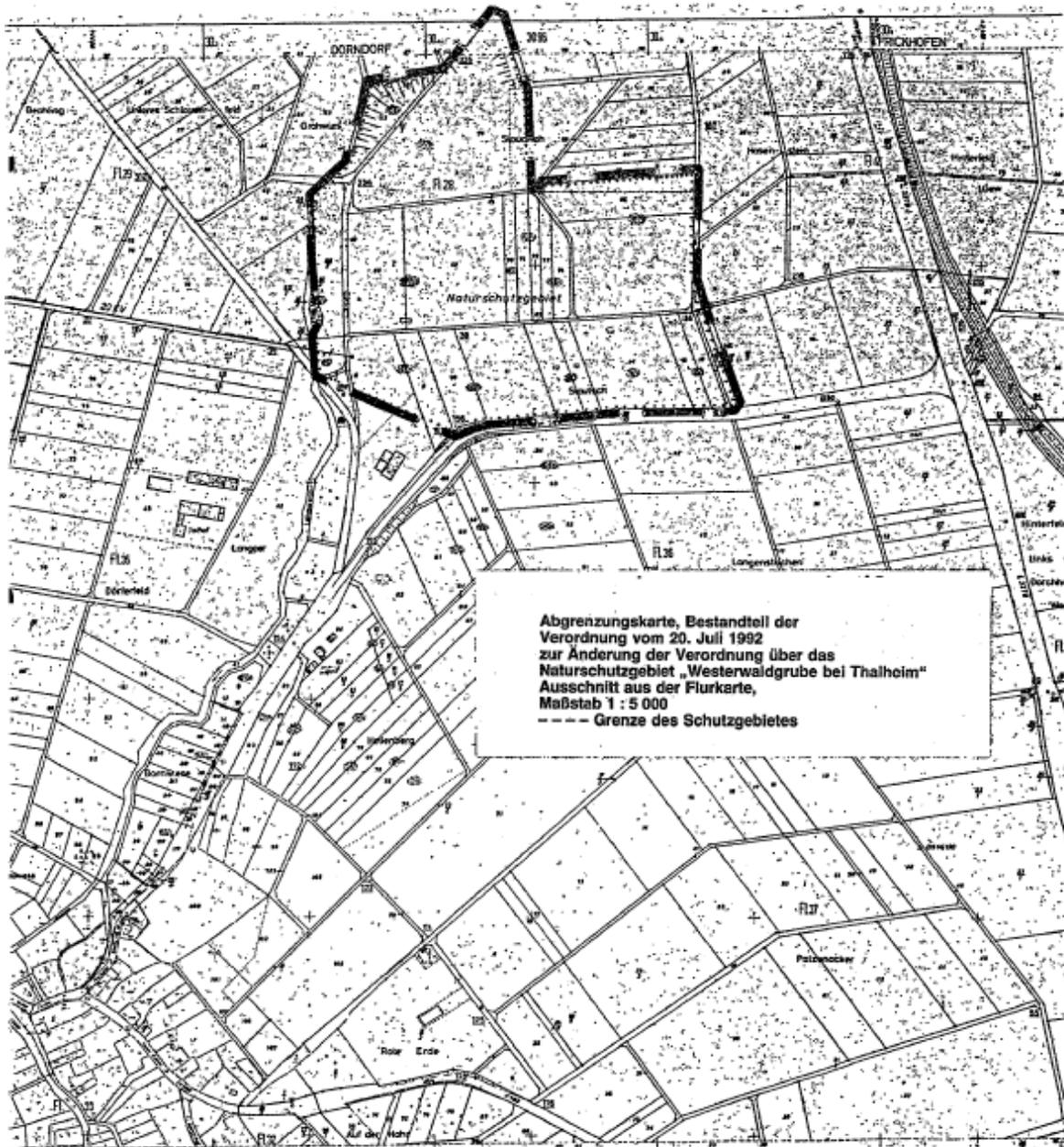
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westerwaldgrube bei Thalheim“ vom 30. September 1988 (StAnz. S. 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



1008 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westerwaldgrube bei Thalheim“ vom 30. September 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die aufgelassene Kiesgrube nördlich von Thalheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Westerwaldgrube bei Thalheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Grohwies“, „Staudrich“ und „Stautsch“ der Gemarkung Dorndorf, dem Gemarkungsteil „Hasenstein“ der Gemarkung Frickhofen und dem Gemarkungsteil „Stautsch“ der Gemarkung Thalheim der Gemeinde Dornburg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 9,55 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Ver-

ordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

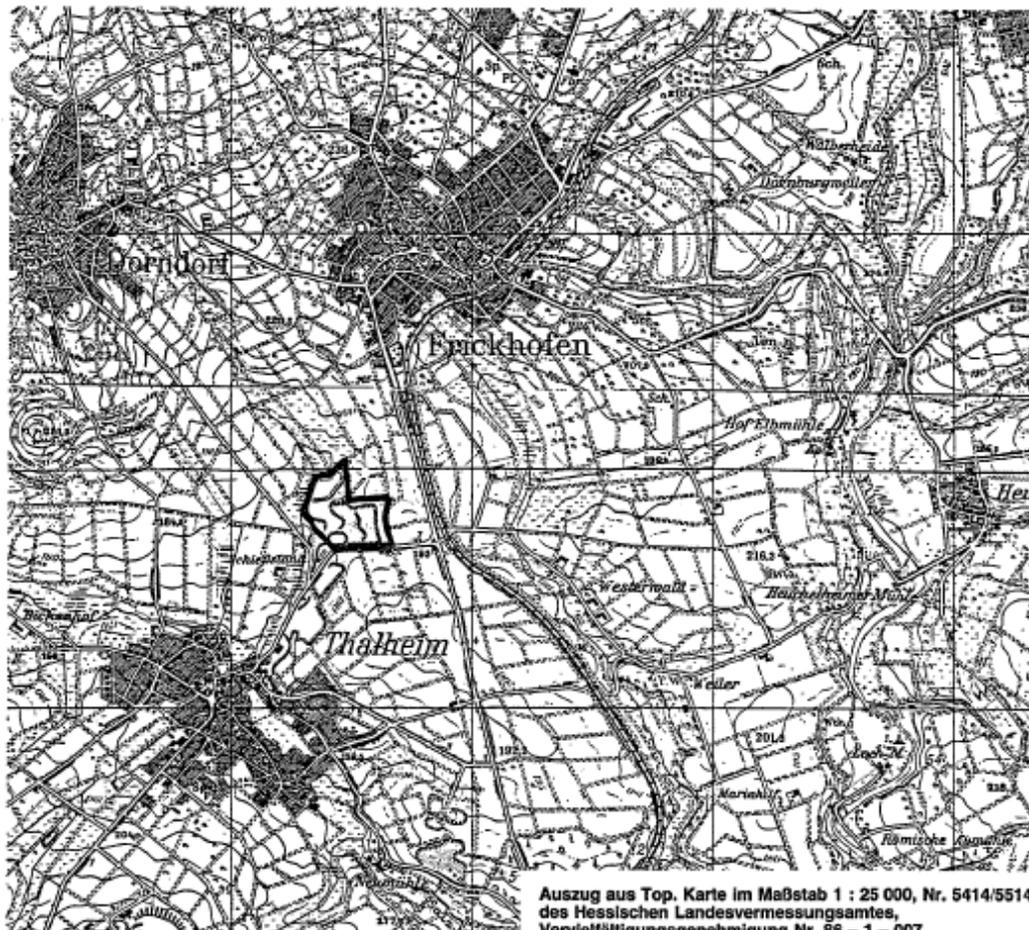
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses durch Kiesabbau entstandene Feuchtgebiet als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten, verschiedener Reptilien und als Standort feuchtlandgebundener Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und fortzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5414/5514, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubringen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Westerwaldgrube bei Thalheim“ vom 3. Juli 1985 (StAnz. S. 1359) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. September 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 42/1986 S. 2011

1009

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die feuchte Wiesensenke nördlich Oberwetz wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Gemeindewesen“ und „Dreisbach“ in der Gemarkung Niederwetz und aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Egelpfuhl“ und „Viehweide“ in der Gemarkung Oberwetz der Gemeinde Schöffengrund im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 10,76 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen;
2. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubringen oder Pferde weiden zu lassen;
3. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
4. Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
5. Ablagerungen vorzunehmen, Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
6. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet zu befahren;
7. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 2 Nrn. 3 und 7 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwal-

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

733

DARMSTADT

Aufhebung der Ludwig und Heinrich Arzt-Stiftung mit Sitz in Michelstadt

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Ludwig und Heinrich Arzt-Stiftung mit Sitz in Michelstadt mit Bescheid vom 23. Mai 2014 auf Antrag des Stiftungsvorstands aufgehoben.

Darmstadt, den 11. September 2014

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04/11 - (7) - 4

StAnz. 40/2014 S. 830

734

Vorhaben der Firma Bayer CropScience AG, Anlage: Agrochemikalien 1/Wirkstoffe, Gebäude: C 540, Projekt: Kapazitätserweiterung GA Plus

Die Firma Bayer CropScience AG hat einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung von Glufosinate-Ammonium auf 16.000 Tonnen pro Jahr sowie zur Errichtung eines neuen Produktionsgebäudes C 541 gestellt.

Gemarkung: Gemarkung Frankfurt-Höchst
Flur: Flur 23
Flurstücke: 1/28, 1/29, 1/34, 1/35, 1/36, 1/52

Die Anlage soll im dritten Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Zusätzlich hat die Firma einen Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen

- die Bodenvorbereitung mit Entfernung der bisherigen Befestigung,
- die Pfählung für die neue Bodenplatte und
- die Aufstellung des Stahlbetonbaus

gestellt.

Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach Abgabe eines vorläufigen positiven Gesamturteils der beteiligten Behörden vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.18 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Prüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **6. Oktober 2014 (erster Tag) bis 5. November 2014 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 7.6.13 (7. OG) aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **6. Oktober 2014 (erster Tag) bis 19. November 2014 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt festgesetzt:

am **16. Dezember 2014**

um **10:00 Uhr**

im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,

in Raum Nr. U1.50.A - C

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt, den 17. September 2014

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F-43.2.-332/12-Gen27/14

StAnz. 40/2014 S. 830

735

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dornburg“

Vom 3. September 2014

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 458), wird nach Beteiligung der nach den Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), anerkannten Naturschutzvereinigungen verordnet:

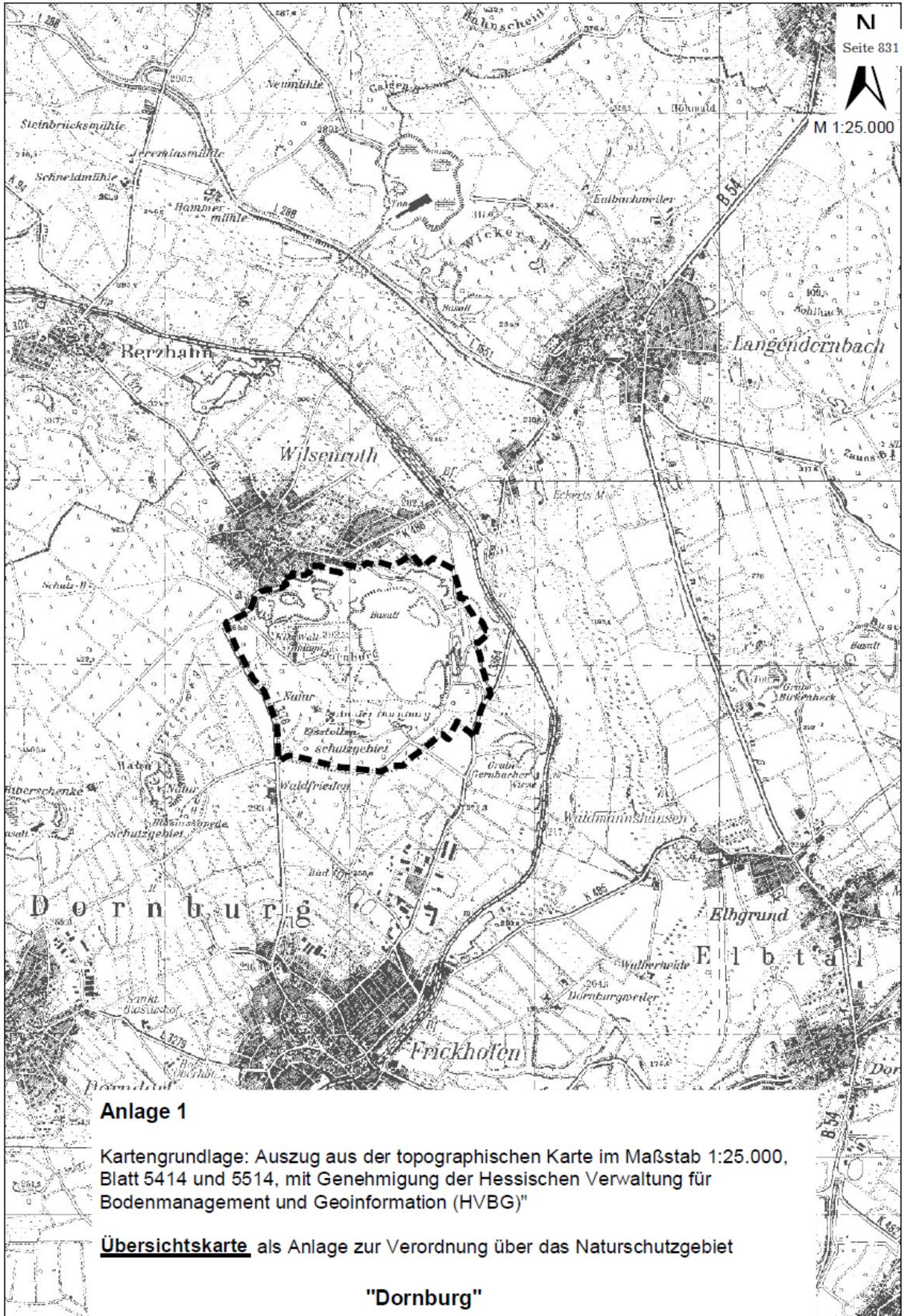
§ 1

(1) Die „Dornburg“ zwischen Frickhofen und Wilsenroth wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dornburg“ besteht aus Flächen der Fluren 3, 29 und 30 in der Gemarkung Frickhofen und der Fluren 5 bis 8 in der Gemarkung Wilsenroth, Gemeinde Dornburg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 120,91 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:6.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 6.000

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Dornburg"

Gießen, den

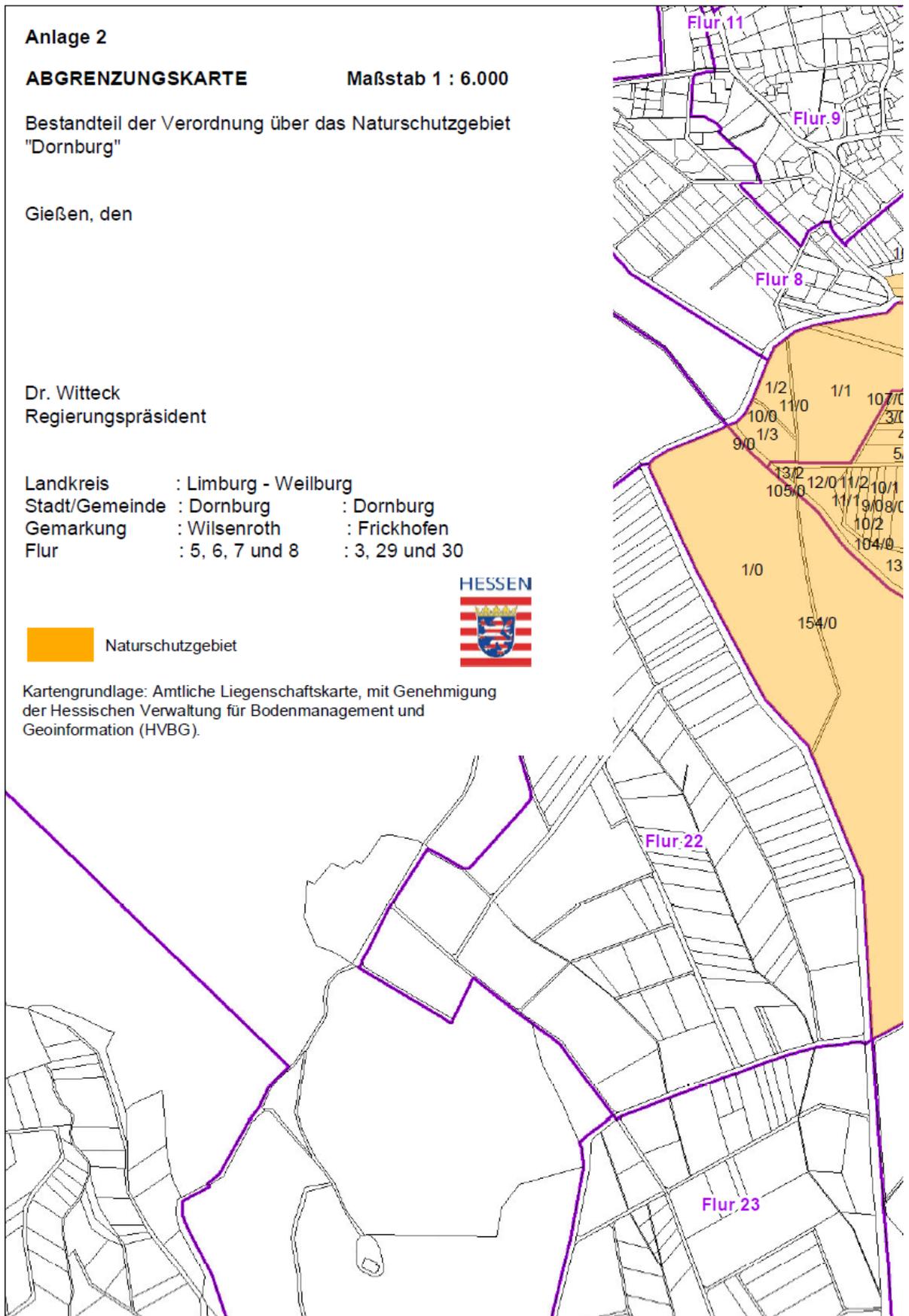
Dr. Witteck
Regierungspräsident

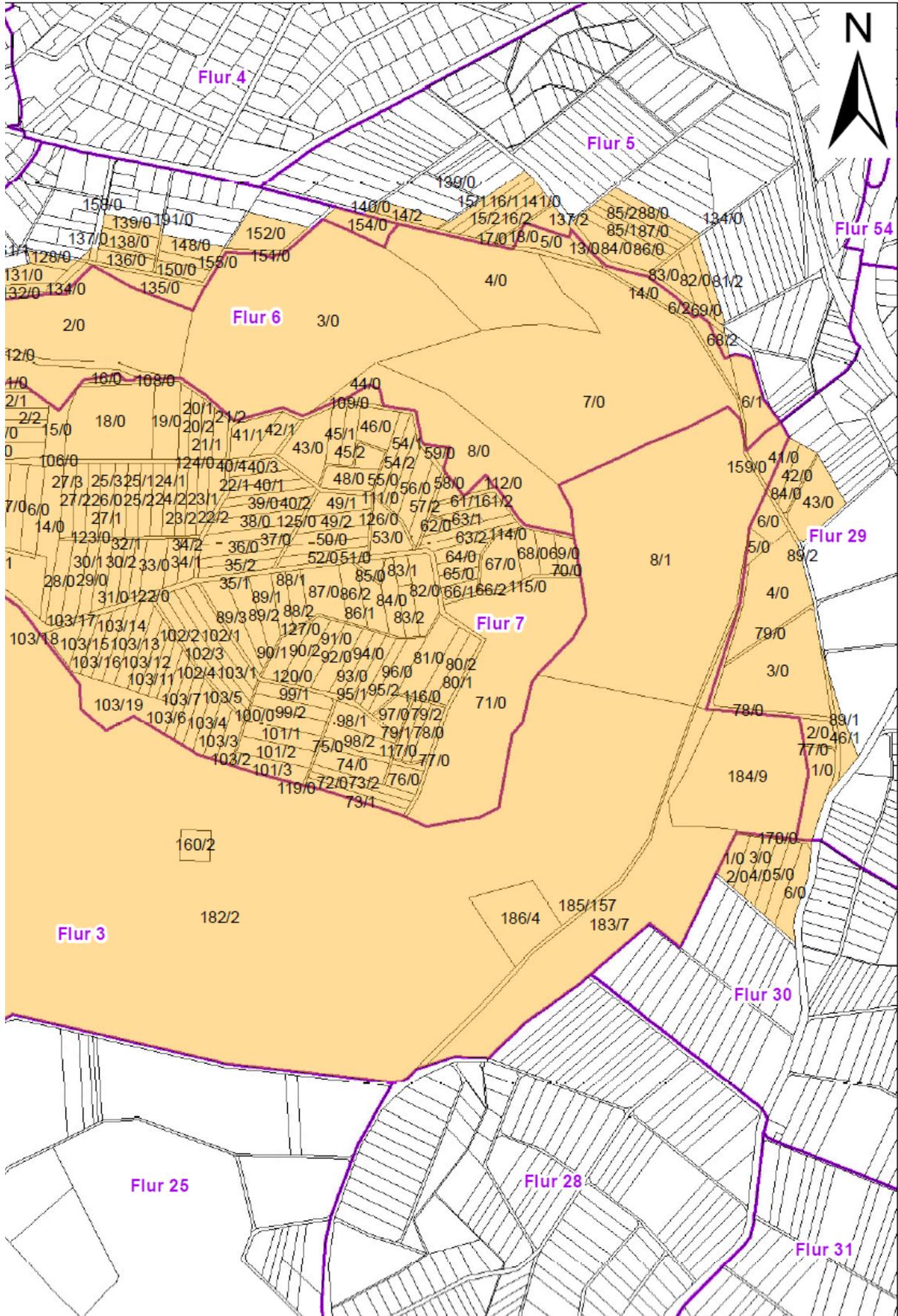
Landkreis : Limburg - Weilburg
Stadt/Gemeinde : Dornburg : Dornburg
Gemarkung : Wilsenroth : Frickhofen
Flur : 5, 6, 7 und 8 : 3, 29 und 30

 Naturschutzgebiet



Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und
Geoinformation (HVBG).





§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Laubwälder, Basaltblock- und Schutthalde mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Der besondere Schutz gilt dem hier vorkommenden artenreichen Waldmeister-Buchenwald, dem Schlucht- und Hangmischwald sowie den kieselhaltigen Schutthalde. Schutz- und Pflegeziele sind die Förderung naturnaher Wälder, die langfristige Reduzierung des Nadelholzes, die Sicherung von Laub-Altholzbeständen, der Erhalt der natürlichen Basaltblock- und Schutthalde sowie der Erhalt exponierter Steinbruchsteilwände und offener Pionierstandorte einschließlich der dort vorkommenden Reptilien-, Amphibien- und Vogelfauna.

§ 3

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen, Tümpel oder Ouellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu reiten, Fahrrad zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten oder Wildäcker neu anzulegen;
11. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
13. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Zeit vom 15. April bis 30. August. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig. Innerhalb der Waldmeister-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder sind Nadelholz-

anteile von maximal 20 vom Hundert und Totholzanteile von mindestens 10 vom Hundert des aufstockenden Holzvorrates einzuhalten;

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr;
5. die Ausübung der fischereilichen Nutzung und Pflege des Gewässers „Tiefgang“ im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
6. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
7. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
8. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
9. das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Rollstühlen und E-Bikes;
10. die baurechtlich zulässige Nutzung der Gebäude des „Jugendhauses Dornburg“ einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung, die Nutzung und Pflege des zugehörigen Flurstückes 186/4 der Flur 3 der Gemarkung Frickhofen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, weiterhin die Versorgung des Jugendhauses mit Trinkwasser aus der bisher genutzten Quelle;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung des Friedhofes;
12. die Nutzung des Gewässers „Tiefgang“ als Löschwasserentnahmestelle zur Brandbekämpfung im Ortsteil Wilsenroth;
13. die Wiedernutzbarmachungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen des bergrechtlich zugelassenen Abschlussbetriebsplans für den Basaltlava-Tagebau Wilsenroth;
14. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist, jedoch unter der Einschränkung einer vorherigen Information der Oberen Naturschutzbehörde;
15. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
16. Verträge über den Naturschutz im Wald mit sämtlichen Regelungen, welche auf Grundlage des Rahmenvertrags vom 22. November 2002, Vertragsnaturschutz im Wald, zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurden;

soweit diese Handlungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke, der Lebensraumtypen 8150 „Kieselhaltige Schutthalde der Berglagen Mitteleuropas“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und 9180 „Schlucht- und Hangmischwald“ (im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL (ABl. L 206 1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. L 363 2006, S. 368) führen.

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Neubau jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
3. die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
4. der Neubau von Witterungsunterständen für Weidetiere in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft.

(2) Von den Verboten des § 3 Nr. 3 kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden, insofern es sich hierbei um Hinweisschilder handelt, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur sowie Geografie beschränkt. Über den

Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dornburg“ im Kreis Limburg vom 7. Februar 1927 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Wiesbaden, Nr. 12 vom 26. März 1927) und die Bekanntmachung über die Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes „Dornburg“ vom 8. Mai 1963 (StAnz. S.624) werden aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 3. September

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

StAnz. 40/2014 S. 830

736

Vorhaben der Firma Windpark Bad Camberg GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Windpark Bad Camberg GmbH & Co. KG beabsichtigt, drei Windkraftanlagen vom Typ N117/2400 mit 140,6 m Nabenhöhe, 116,8 m Rotordurchmesser und 2,4 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in Limburg Weilburg, Gemarkung Vogelsang, Flur 4, Flurstück 3, Gemarkung Hirschborn, Flur 3, Flurstück 21, und Gemarkung Steinkopf, Flur 3, Flurstück 13, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 15. September 2014

Regierungspräsidium Gießen
43.1-53e621- Windpark Bad Camberg 1/14
StAnz. 40/2014 S. 835

737

KASSEL

Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „Trube-Stiftung – Stiftung für Menschen mit Behinderung“ mit Sitz in Kassel

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt, die unter anderem auch eine Änderung des Namens sowie des Stiftungszweckes beinhaltet.

Kassel, den 11. September 2014

Regierungspräsidium Kassel
15.1 - 25 d 04/11 - (1) - 35

StAnz. 40/2014 S. 835

738

Aufhebung der Stiftung „Regionales Zentrum für Wissenschaft, Technik und Kultur – Osthessen/Westthüringen (RWZ)“ mit Sitz in Fulda

Die von Vorstand und Kuratorium beschlossene Aufhebung der Stiftung „Regionales Zentrum für Wissenschaft, Technik und Kultur – Osthessen/Westthüringen (RWZ)“ mit Sitz in Fulda wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), in der derzeit gültigen Fassung, genehmigt.

Es findet eine Liquidation statt.

Kassel, den 16. September 2014

Regierungspräsidium Kassel

15.1 - 25 d 04/11 - (2) - 17

StAnz. 40/2014 S. 835

739

Antrag der Firma Desietra GmbH, Kruppstraße 5, 36251 Fulda, zur Grundwasserentnahme;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Desietra GmbH beabsichtigt, mittels Tiefbrunnen II Desietra, Grundwasser mit einer maximalen Förderate von 2 l/s, 7,2 m³/h bzw. 172,8 m³/d und einer maximalen Jahresentnahmemenge von 63.072 m³ zum Zweck der Wasserversorgung der von ihr betriebenen Aquakulturanlage zu entnehmen.

Die Wassergewinnungsanlage befindet sich auf dem Grundstück in der Gemarkung Malkes, Flur 2, Flurstück 34/41.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, 11. September 2014

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Bad Hersfeld
Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung,
Altlasten, Bodenschutz
III / Hef - 31.2 - 79 e 12

StAnz. 40/2014 S. 835

740

Antrag der Stadtwerke Hessisch Lichtenau zur Grundwasserentnahme aus dem TB Walburg, um es im Versorgungsgebiet als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadtwerke Hessisch Lichtenau beabsichtigen, Grundwasser aus dem TB Walburg in einer Menge von 100 m³/h – 1.400 m³/d – 364.000 m³/a zu Tage zu leiten, um es im Versorgungsgebiet als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen.

Die Wassergewinnungsanlage befindet sich auf dem Grundstück in der Gemarkung Walburg, Flur 4, Flurstück 14/2.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 12. September 2014

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Bad Hersfeld
III / Hef - 31.2 - 79 e 04

StAnz. 40/2014 S. 835

8. Literatur und Quellen

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN

RICHTLINIE 79/409/ EWG DES RATES VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN

HLB (HRSG., 1907): GEOLOGISCHE KARTE VON HESSEN 1:25.000. BLATT 5315 HERBORN. HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, WIESBADEN.

GRUNDDATENERFASSUNG (2008) DURCH BIOPLAN MARBURG GBR

RICHTLINIE FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES STAATSWALDES RIBES (2012)

GESCHÄFTSANWEISUNG NATURSCHUTZ VON HESSEN-FORST

